



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/019-2024#012
Datum: 17.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“

**in der Gemeinde Berne
im Landkreis Wesermarsch**

Bahn-km 10,555 bis 14,000

der Strecke 1503 Hude - Nordenham

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Theodor-Heuss-Allee 10b
28215 Bremen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	6
A.3	Besondere Entscheidungen	12
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	12
A.3.2	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	19
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	24
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	24
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	25
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	31
A.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	32
A.4.5	Artenschutz	32
A.4.6	Immissionsschutz.....	33
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
A.4.8	Landwirtschaft.....	39
A.4.9	Denkmalschutz.....	39
A.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	40
A.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	41
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	44
A.4.13	Unterrichtungspflichten.....	44
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	44
A.5.1	Zusage gegenüber EWE Netz GmbH.....	44
A.5.2	Zusage gegenüber PLEdoc GmbH.....	45
A.5.3	Zusage gegenüber GasLINE / PLEdoc GmbH	45
A.5.4	Zusage gegenüber Stadt Elsfleth	45
A.5.5	Zusage gegenüber der Bundeswehr	45
A.5.6	Zusage gegenüber der Moorriem-Ohmstedter Sielacht.....	45
A.5.7	Zusage gegenüber Amprion GmbH.....	45
A.5.8	Zusage gegenüber Tennet TSO GmbH.....	45
A.5.9	Zusage gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	46
A.5.10	Zusage gegenüber der Vodafone GmbH.....	46
A.5.11	Zusage gegenüber der Avacon Netz GmbH.....	46
A.5.12	Zusage gegenüber der OOWV	46
A.5.13	Zusage gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH	46
A.5.14	Zusage gegenüber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	46
A.5.15	Zusage gegenüber dem Landkreis Wesermarsch	47
A.5.16	Zusage gegenüber der Gemeinde Berne	49
A.5.17	Zusage gegenüber dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	50

A.5.18	Zusage gegenüber dem Entwässerungsverband Stedingen	50
A.5.19	Zusage gegenüber Wattmanufactur GmbH & Co. KG	50
A.5.20	Zusage gegenüber Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ..	52
A.5.21	Zusage gegenüber Nds. Landesamt für Denkmalpflege	55
A.5.22	Zusage gegenüber Privatperson	55
A.5.23	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	56
A.6	Sofortige Vollziehung	56
A.7	Gebühr und Auslagen	56
A.8	Hinweise	56
A.8.1	Konzentrationswirkung	56
A.8.2	VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST	56
A.8.3	Wasserwirtschaft (dauerhafte und bauzeitliche Entwässerung)	57
A.8.4	Kampfmittel	57
B.	Begründung	58
B.1	Sachverhalt	58
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	58
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	58
B.1.3	Anhörungsverfahren	58
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	63
B.2.1	Rechtsgrundlage	63
B.2.2	Zuständigkeit	63
B.3	Umweltverträglichkeit	64
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	64
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	64
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	90
B.4.1	Planrechtfertigung	90
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	91
B.4.3	Variantenentscheidung	91
B.4.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	93
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	109
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	110
B.4.7	Artenschutz	111
B.4.8	Immissionsschutz	112
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	116
B.4.10	Landwirtschaft	117
B.4.11	Denkmalschutz	117
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	118
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	118
B.4.14	Kampfmittel	120

B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	120
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	120
B.5	Gesamtabwägung	122
B.6	Sofortige Vollziehung	122
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	122
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	123

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-N-B-P (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“ in der Gemeinde Berne, im Landkreis Wesermarsch, Bahn-km 10,555 bis 14,000 der Strecke 1503 Hude - Nordenham, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubau der eingleisigen Eisenbahnüberführung Elsfleth als Hub-Drehbrücke mit einer Öffnungsbreite von > 42 m, inkl. Höherlegung der Brücke um > 1,93 m,
- Herstellung eines Geh- und Radwegs mit einer Breite von 2,50 m,
- Herstellung von Leitwerken und Anprallschutzkonstruktionen für die Flusspfeiler Achse 60 und 70 sowie Errichtung erforderlicher Vorsignale für die Schifffahrt in der Hunte,
- Herstellung eines tiefgegründeten Bahndammes zur Einbindung der neuen, parallelen Brücke an die Bestandstrasse,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Verlegung von Kabeln und Leitungen zum Betrieb der Brücke,
- Neubau und Anbindung eines Betriebsgebäudes zur Bedienung des Brückenbauwerks in Verbindung mit dem Neubau und der Anbindung eines Gebäudes der elektrischen Energieanlagen auf der Elsflether Seite.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Antragsfassung: 11.12.2024, 1. Änderung im Verfahren: 25.11.2025, 94 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan	
3.1	Lageplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab 1 : 2.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis	
4.1	Gliederung des Bauwerksverzeichnisses Planungsstand: 11.12.2024, 1 Seite	festgestellt
4.2	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 11.12.2024, 18 Seite	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan – Übersicht Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 2.000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
5.6	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 11.12.2024, 15 Seiten	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1	Draufsicht Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
7.2	Längsschnitt Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 500	festgestellt
7.3	Regelquerschnitte Bahndamm Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 50	festgestellt
7.4	Regelquerschnitte der Brückenbauwerke Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 50	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 2.000	festgestellt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.3	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.4	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.5	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.7	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000; 1 : 500	festgestellt
8.9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 10.000	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslagepläne	
9.1	Kabel- und Leitungslagepläne (Übersichtsplan) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 2.000	nur zur Information
9.2	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 1) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
9.3	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 2) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
9.4	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 3) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
9.5	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 4) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
9.6	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 5) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
9.7	Kabel- und Leitungslagepläne (Teil 6) Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
10	Trassierungslagepläne	
10.1	Trassierungslageplan – km 11,465 – km 12,325 Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
10.2	Trassierungslageplan – km 12,325 – km 13,225 Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.3	Trassierungslageplan – km 13,225 – km 13,900 Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.12.2024, 139 Seiten	festgestellt
11.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 11.12.2024, 39 Seiten	festgestellt
11.3	Bestandsübersichtsplan Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 5.000	nur zur Information
11.4	Bestands-Konfliktplan Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 5.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 3 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 4 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 5 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 6 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 7 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 8 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 9 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 10 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 11 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 12 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.5	Bestands- und Konfliktplan Blatt 13 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.6	Maßnahmenübersichtsplan Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 5.000	festgestellt
11.7	Maßnahmenplan Blatt 1 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.7	Maßnahmenplan Blatt 2 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.7	Maßnahmenplan Blatt 3 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.7	Maßnahmenplan Blatt 4 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.7	Maßnahmenplan Blatt 5 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.7	Maßnahmenplan Blatt 6 Planungsstand: 22.11.2024, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.8	Legendenplan Planungsstand: 22.11.2024	festgestellt
12	Umweltverträglichkeitsprüfung	
12.1	Umweltverträglichkeitsbericht Planungsstand: 11.12.2024, 144 Seiten	nur zur Information
12.2	Kartierbericht Planungsstand: Juli 2024, 135 Seiten zzgl. Bestandspläne	nur zur Information
13	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Planungsstand: 11.12.2024 62 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 11.12.2024, 128 Seiten	nur zur Information
14.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage 1 Vorprüfung Planungsstand: 11.12.2024, 63 Seiten	nur zur Information
14.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage 2 Artenblätter Planungsstand: 11.12.2024, 52 Seiten	nur zur Information
15.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand: 09.12.2024, 59 Seiten zzgl. Anlagen	festgestellt
16	Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Planungsstand: 11.12.2024, 1. Änderung im Verfahren: 21.08.2025	festgestellt
16.1	Regelung wasserrechtl. Sachverhalte: Damm Süd - Graben 1.18 und Graben 1.12, 5 Seiten	festgestellt
16.2	Regelung wasserrechtl. Sachverhalte: Widerlager Süd (Achse 10 – 20), 1 Seite	festgestellt
16.3	Regelung wasserrechtl. Sachverhalte: Pfeiler (Achse 20), 1 Seite	festgestellt
16.4	Regelung wasserrechtl. Sachverhalte: Brücke Vorland (Achse 20 – 40), 2 Seiten	festgestellt
16.5	Regelung wasserrechtl. Sachverhalte: EÜ oberhalb der Hunte (Achse 40 – 80), 3 Seiten	festgestellt
16.6	6-KIB-XX-EZ-EW-1000 Entwässerungslageplan mit Koordinaten Planungsstand: 03.05.2025, Maßstab: 1 : 500, 1 Blatt	festgestellt
16.7	6-KIB-XX-EZ-EW-2000 Grabenprofile Bestand Planungsstand: 03.05.2025, Maßstab: 1 : 500; 1 : 50, 1 Blatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.8	6-KIB-HD-EZ-BW-0001 Drehbrücke – Querschnitte Planungsstand: 03.05.2025, Maßstab: 1: 50; 1 : 25, 1 Blatt	festgestellt
16.9	14807652 – Nautitec Neubau der Elsflether Brücke (DB) – Hydromorphologisches Gutachten Planungsstand: 06.05.2025, 123 Seiten zzgl. Anhängen	festgestellt
16.10	E1 DBElsfleth 2024 BemWasserstand Version 1-1 Planungsstand: 03.07.2024, 17 Seiten	festgestellt
16.11	AS-0502024-BE-200-01 - Aufbau BE-Flächen Planungsstand: 17.12.2024, 1 Blatt	festgestellt
16.12	Flurstücke der Einleitstellen sowie Baugruben, 3 Seiten	festgestellt
16.13	Lageplan Entwässerung, 1 Blatt	festgestellt
16.14	Lageplan Entwässerung Nord, 1 Blatt	festgestellt
16.15	Lageplan Entwässerung Süd, 1 Blatt	festgestellt
16.16	Ermittlung der abgeführten Regenwassermengen, 3 Seiten	festgestellt
16.17	Entwässerungslageplan mit Koordinaten Planungsstand: 03.05.2025, Maßstab: 1 : 500, 1 Blatt	festgestellt
16.18	Schnitte der Einleitstellen, 1 Blatt	festgestellt
16.19	Lageplan Bauwasserhaltung Planungsstand: 08.10.2025, Maßstab: 1 : 2.500, 1 Blatt	festgestellt
16.20	AS-0502024-BG-A40-100-01 Baugrube Achse 40 Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab: 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
16.21	AS-0502024-BG-A50-100-01 Baugrube Achse 50, Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
16.22	AS-0502024-BG-A80-100-01 Baugrube Achse 80 Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab: 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
16.23	AS-0502024-BG-A60-100-01 Baugrube Achse 60 Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab: 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
16.24	AS-0502024-BG-A70-100-01 Baugrube Achse 70 Planungsstand: 17.12.2024, Maßstab: 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
16.25	ÜSG Planungsstand: 25.06.2025, Maßstab: 1 : 5.000. 1 Blatt	festgestellt
16.26	Kostra daten, 1 Seite	festgestellt
16.27	Querschnitte_der_Bauwerke_im Überschwemmungsgebiet Planungsstand: 03.05.2025, Maßstab: 1 : 50, 1 Blatt	festgestellt
16.28	Hochwasserschutzkonzept Eisenbahnbrücke Elsfleth Planungsstand: 13.11.2025, 19 Seiten	festgestellt
16.29	Anzeige von Erdaufschlüssen/Bohrungen nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG, 18 Seiten	festgestellt
16.30	Widerlager Süd (Achse 10) – Baugrubenplan Planungsstand: 22.12.2025, Maßstab: 1 : 50, 1 Blatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.31	Widerlager Süd (Achse 90) – Baugrubenplan Planungsstand: 22.12.2025, Maßstab: 1 : 50, 1 Blatt	festgestellt
16.32	Ermittlung Regenwassermengen für Achse 10 und 90, 2 Seiten	festgestellt
17	Bodenschutzkonzept Planungsstand: 11.12.2024, 57 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
18	Schalltechnische Untersuchung Planungsstand: 11.12.2024, 48 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
19.1	Bodenvorgutachten EÜ Elsfleth Planungsstand: 11.12.2024, 30 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
19.2	Baugrund und Gründung Drehpfeiler und Flusspfeiler Planungsstand: 11.12.2024, 10 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
20.1	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz – Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.12.2024, 6 Seiten	nur zur Information
20.2	Lageplan Zuwegungskonzept Planungsstand: 06.12.2024, Maßstab: 1 : 5.000; 1 : 500	nur zur Information
Anlage 2	Neuer Fahrrinnenverlauf, Planungsstand: 13.08.2025, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
Anlage 3	Positionsplan Leitwerk	nur zur Information
Anlage 4	Lageplan oberstromiger Brückenvorpegel, Planungsstand: 25.04.2024, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
Anlage 5	Überblick Brückenvorpegel	nur zur Information
Anlage 7	Spitzenpfeiler West, Planungsstand: 03.03.2025, Maßstab: 1: 50; 1 : 25	nur zur Information
Anlage 9	Schnittzeichnung Wartungssteg, Planungsstand: 28.04.2025, Maßstab: 1 : 50	nur zur Information
Anlage 11	Verwaltungsvereinbarung V_1.0 zum Ersatzneubau und zum Betrieb der Eisenbahnüberführung über die Hunte sowie zum Rückbau des Bestandsbauwerkes	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Dauerhafte Entwässerung:

Der DB InfraGO AG, I.II-N-B-P, Lindemannallee 3, 30173 Hannover wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- a) das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Hunte bzw. in die Entwässerungsgräben nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- b) das Einbringen von Stoffen/Bauteilen in das Grundwasser („Hunte Lockergestein links“ (DE_GB_DENI_4_2505) & „Hunte Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2502)) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Niedersachsen, Landkreis Wesermarsch, Gemarkung Berne und Elsfleth, auf den Flurstücken gem. Tabelle in Unterlage 16.12 (Einleitstellen 1 bis 29), an der Strecke 1503, Bahn-km 10,555 bis km 14,000 erteilt.

Bauzeitliche Entwässerung:

Der DB InfaGO AG, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- a) die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- b) das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG,
- c) das Einleiten von Grundwasser und von Niederschlagswasser aus den Baugruben in die oberirdischen Gewässer Hunte bzw. Alter Huntearm während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf den in der untenstehenden Tabellen 1 und 2 genannten Grundstücken erteilt.

Achse	Bezeichnung Baugrube	Gemarkung	Flur	Flurstück
10	Widerlager Süd	Berne (1910)	1	383/72, 697/123, 354/68
20	Pfeiler	Berne (1910)	1	384/73
30	Pfeiler	Berne (1910)	1	74/2
40	Pfeiler	Berne (1910)	1	352/32
50	Pfeiler	Berne (1910)	1	91/4, 93/2
60	Flusspfeiler	Berne (1910)	1	95/3
70	Drehpfeiler	Elsfleth (0934)	11	216/33
80	Pfeiler	Elsfleth (0934)	11	219/12
90	Widerlager Nord	Elsfleth (0934)	11	218/3, 219/12, 216/22

Tabelle 1: Grundstücke, auf denen sich die Grundwasser/Flusswasser/Niederschlagswasserentnahmestellen befinden

Bezeichnung Einleitstelle	Gemarkung	Flur	Flurstück
ES Achse 10-40	Berne (1910)	1	91/4
ES Achse 50	Berne (1910)	1	91/4
ES Achse 60	Berne (1910)	1	95/3
ES Achse 70	Elsfleth (0934)	11	216/33
ES Achse 80 + 90	Elsfleth (0934)	11	216/33

Tabelle 2: Grundstücke, auf denen sich die Einleitstellen befinden

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Dauerhafte Entwässerung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung „das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Hunte bzw. in die Entwässerungsgräben“ (Punkt a) dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf der Eisenbahnüberführung, aus dem Bereich der Pfeiler, Widerlager und des Damms sowie auf der Dachfläche des Brückenwärterhauses über Direkteinleitungen in das Gewässer Hunte bzw. in die Entwässerungsgräben.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus den in den Lageplänen (Unterlage 16.1-16.5 sowie 16.17) dargestellten Entwässerungsgebieten Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche AE x fD [m²]	in den / in die
1	Widerlager Süd (Achse 10 - 20) (AE: 436,6 m²)	218,3	Graben
2	Pfeiler (Achse 20) (AE: 5,5 m²)	1,925	Graben
3	Brücke Vorland (Achse 20 - 40) (AE: 866,9 m²)	432,625	Graben
4	EÜ oberhalb der Hunte (Achse 40 - 80) (AE: 1786,05 m²)	1389,275	Hunte
5	Widerlager(W) (Achse 90) und Bahn-damm (D) Nord (AE: 20462,15 m²)	9031,265	Graben
6	Damm Süd (AE: 29087,5 m²)	12664,25	Graben 1.12
7	Damm Süd (AE: 11375 m²)	4952,5	Graben 1.18/1.11
8	Brückenwärterhaus (AE: 130 m²)	130	Hunte

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung(= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
EWG Süd 3	1	2,4	383/72	1	Berne (1910)	3464050.8087	5898566.4690
EWG Süd 2	2	0,02	384/73	1	Berne (1910)	3464001.0086	5898599.5167
EWG Süd 1	3	4,9	74/2	1	Berne (1910)	3463972.0696	5898677.4217
Hunte über Tüllen	4	15,6	252/32	1	Berne (1910)	3463943.6554	5898756.7645
Hunte über Tüllen	4	15,6	92/2	1	Berne (1910)	3463935.0424	5898773.3742
Hunte über Tüllen	4	15,6	92/2	1	Berne (1910)	3463925.2694	5898792.2210
Hunte über Tüllen	4	15,6	93/2	1	Berne (1910)	3463916.6565	5898808.8307
Hunte über Tüllen	4	15,6	91/4	1	Berne (1910)	3463910.5793	5898820.5485
Hunte über Tüllen	4	15,6	91/4	1	Berne (1910)	3463902.1098	5898836.8833

Bezeichnung(= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463887.2869	5898865.4687
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463883.7330	5898872.3221
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463879.7204	5898870.2413
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463881.9486	5898871.3968
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463876.8953	5898884.0958
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463874.0367	5898882.6135
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463869.4838	5898898.3886
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463866.6252	5898896.9063
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463862.0723	5898912.6813
Hunte über Tüllen	4	15,6	95/3	1	Berne (1910)	3463859.2137	5898911.1990
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	1	Berne (1910)	3463851.8023	5898925.4918
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	1	Berne (1910)	3463854.6608	5898926.9741
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	1	Berne (1910)	3463846.5452	5898935.6299
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	1	Berne (1910)	3463849.4037	5898937.1122
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463840.1188	5898948.0228
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463842.9774	5898949.5051
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463834.8616	5898958.1609
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463837.7202	5898959.6432
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463827.4502	5898972.4536
Hunte über Tüllen	4	15,6	216/33	11	Elsfleth (0934)	5898972.4536	5898972.4536
Hunte über Tüllen	4	15,6	219/12	11	Elsfleth (0934)	3463820.0387	5898986.7464

Bezeichnung(= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
Hunte über Tüllen	4	15,6	219/12	11	Elsfleth (0934)	3463822.8973	5898988.2287
Hunte über Tüllen	4	15,6	219/12	11	Elsfleth (0934)	3463812.6275	5899001.0393
Hunte über Tüllen	4	15,6	219/12	11	Elsfleth (0934)	3463815.4859	5899002.5216
Hunte über Tüllen	4	15,6	219/12	11	Elsfleth (0934)	3463809.7433	5899015.1234
EWG Nord 1a und 1b	5	101,3	219/12 219/12	11 11	Elsfleth (0934) Elsfleth (0934)	3463770.7975 3463809.0788	5899060.5473 5899051.4078
EWG Bahndamm Süd 2a und 2b	6	142,1	572/143 376/143	1 1	Berne (1910) Berne (1910)	3464623.3088 3464633.7450	5897641.7853 5897662.0745
EWG Bahndamm Süd 1a und 1b	7	55,6	62 62	1 1	Berne (1910) Berne (1910)	3464207.9578 3464233.6602	5898280.5406 5898296.1169
Einleitstelle Hunte	8	1,5	216/33	11	Elsfleth (0934)	3463822.8716	5898966.3266

Zudem ragen weitere Bauteile (Widerlager und Pfeiler, Spundwände, Verankerungspfähle sowie Tragrohre der Leitwerke, Arbeitsplattform, Stegbrücke, Spitzenpfeiler in das Grundwasser (Gewässerbenutzung Punkt b)).

Katasteramtliche Bezeichnung sowie Geokoordinaten nach UTM 32N/ETRS89 der dauerhaft im Grundwasser verbleibenden Bauteile befindet sich in der Unterlage 16.29 „Anlage zum Formblatt Erdaufschlüsse“ (Stand: 22.12.2025).

Bauzeitliche Entwässerung:

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Herstellung und der Trockenhaltung der Baugruben zum Einbauen der Fundamente des südlichen und nördlichen Widerlagers, sowie für die Fundamente der Pfeiler an den Achsen 20 bis 80, die beim Errichten der neuen Eisenbahnüberführung benötigt werden. Das Abführen des Wassers aus den Baugruben erfolgt über eine Tagwasserpumpe mit einem entsprechenden Pumpensumpf innerhalb der jeweiligen Baugrube. Die Einleitung des

Förderwassers erfolgt in die oberirdischen Gewässer Hunte bzw. Alter Hunteam. Zur Minimierung des Schwebstoffeintrages in das Gewässer wird der Einleitung ein Absetzbecken vorgeschaltet. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend fest-gelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben (Tabelle 3):

Lfd. Nr.	Baugrube	V _{max.} [m ³ /d]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
1	Achse 10 (Widerlager Süd)	280	3,11	45	12.600
2	Achse 20 (Vorlandpfeiler)	5	0,037	45	225
3	Achse 30 (Vorlandpfeiler)	5	0,037	45	225
4	Achse 40 (Vorlandpfeiler)	5	0,042	45	225
5	Achse 50 (Vorlandpfeiler)	5	0,042	45	225
6	Achse 80 (Vorlandpfeiler)	5	0,042	45	225
7	Achse 60 (wasserseitiger Pfeiler)	194	2,25	150	32.835
8	Achse 70 (wasserseitiger Drehpfeiler)	287	3,32	270	84.972
9	Achse 90 (Widerlager Nord)	1100	12,38	50	55.000

Tabelle 3: Entnahme und Einleitmengen

Grundwasser/Flusswasser/Niederschlagswasser aus den einzelnen Baugruben

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in die oberirdischen Gewässer Hunte bzw. Alter Hunteam.

Koordinaten der Entnahmestellen (Mittelpunkt der Baugrube) nach UTM

32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung Baugrube	Entnahmestelle Rechtswert	Entnahmestelle Hochwert
1	Achse 10 (Widerlager süd)	3464045.5101	5898555.4146
2	Achse 20 (Vorlandpeiler)	3464010.8376	5898622.2968
3	Achse 30 (Vorlandpeiler)	3463977.7625	5898686.0811
4	Achse 40 (Vorlandpeiler)	3463944.3672	5898750.4822
5	Achse 50 (Vorlandpeiler)	3463911.5129	5898813.8404
6	Achse 80 (Vorlandpeiler)	3463810.8643	5899007.9372
7	Achse 60 (wasser- seitiger Pfeiler)	3463878.6589	5898877.1979
8	Achse 70 (wasser- seitiger Drehpfeiler)	3463844.7581	5898942.5664
9	Achse 90 (Widerlager Nord)	3463793.9305	5899050.5754

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung Einleitstelle	In den/die	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1-4	ES Achse 10-40	Alten Hunte- arm	3463954.7856	5898795.7552
5	ES Achse 50	Alten Hunte- arm	3463926.6419	5898826.0091
7	ES Achse 60	Hunte	3463886.5372	5898881.1521
8	ES Achse 70	Hunte	3463839.2207	5898930.2267
6,9	ES Achse 80 + 90	Hunte	3463840,0998	5898972.3538

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Dauerhafte und bauzeitliche Entwässerung:

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Dauerhafte Entwässerung:

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Bauzeitliche Entwässerung:

Die Erlaubnis wird **befristet bis zum Ende der Baumaßnahme, längstens auf 10 Jahre**, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

A.3.2.1 Röhrichschnitt

Der Vorhabenträgerin wird hiermit für den Röhrichschnitt innerhalb des Zeitraumes vom 01.03.2025 bis zum 31.12.2028 eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG erteilt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) der DB InfraGO AG oder einem von Ihnen beauftragten Dritten eine Befreiung von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2028 zurückzuschneiden.

Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Huntebrücke soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffs- und Eisenbahnverkehrs gewährleisten (siehe Kapitel 2.1 im Erläuterungsbericht) und ist demzufolge aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig.

Diese Befreiung gilt für alle Maßnahmenflächen im Baufeld sowie im Bereich der Zuwegung und der Baustelleneinrichtungsflächen (BE) gleichzeitig wird hiermit die Befreiung von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 2. HS BNatSchG erteilt, der besagt, dass Röhrichte außerhalb dieser o.g. Zeiten nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen.

Für die Umsetzung der Maßnahmennummer 002_VA (Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln) ist es erforderlich, die Schilf-Röhrichtflächen, die sich innerhalb des Baufeldes sowie innerhalb der Baustraßen und Baustellenlagerflächen befinden, regelmäßig, d.h. auch innerhalb des gesetzlichen Verbotszeitraumes vom 01.03. bis zum 30.09. (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) eines Jahres, zurückzuschneiden / zu mähen.

A.3.2.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme von Fortpflanzungsstätten)

Der Vorhabenträgerin wird die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Entnahme von einer Fortpflanzungsstätte (Überplanung eines Reviers) des Blaukehlchens, von zwei Fortpflanzungsstätten der Rohrammer (Überplanung von zwei Brutrevieren), von zwei Fortpflanzungsstätten des Schilfrohrsängers (Überplanung von zwei Brutrevieren) sowie von einer Fortpflanzungsstätte des Teichrohrsängers (Überplanung von einem Brutrevier) erteilt.

Gegebenheiten durch das Vorhaben:

- Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Huntebrücke soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsund Eisenbahnverkehrs gewährleisten (siehe Kapitel 2.1 im Erläuterungsbericht) und ist demzufolge im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) erforderlich,
- zumutbare Alternativen zur gewählten Trassierung und damit zur Betroffenheit der o.g. Brutvogelreviere sind bautechnisch und konstruktiv bedingt nicht gegeben,
- unter der Voraussetzung der Umsetzung von populationsstärkenden Maßnahmen (FCS- favorable conservation status) für die sechs betroffenen Brutpaare der o.g. Brutvogelarten, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben befinden müssen, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten Blaukehlchen, Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger nicht verschlechtern.

Abzustellen ist hier nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population. Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG NVwZ 2010, 1221, Rn. 10; NuR 2011, 866 Rn. 151). In welchem aktuellen Erhaltungszustand sich diese „Population als solche“ befindet, ist in Ansehung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht von Belang; entscheidend ist nur, dass sich die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – mag sie im Einzelfall auch ungünstig sein – nicht nachteilig verändert. Das ist anzunehmen, wenn sich die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert (OVG Koblenz NuR 2008, 181 (201); OVG

Münster NuR 2007, 360 (364)). (GELLERMANN, IN: LANDMANN / ROHMER, Umweltrecht – Kommentar, BNatSchG, § 45, Rn. 30 – 32).

Diese Annahme darf auch bei häufig vorkommenden Arten nicht einfach unterstellt werden, zumal § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sichergestellt wissen will, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausbleibt. Dem Eintritt einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann mit populationsstärkenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) begegnet werden. Derartige Maßnahmen können erforderlich werden, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Population andernfalls eine Verschlechterung erfahren würde oder dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Von den als CEF-Maßnahmen bezeichneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG unterscheiden sich FCS-Maßnahmen dadurch, dass sie nicht auf der Ebene der betroffenen lokalen Population wirken müssen; stattdessen genügt es, wenn sie diejenige Population stabilisieren, als deren Teil sich die betroffene lokale Population darstellt. Nicht anders als CEF-Maßnahmen muss allerdings auch bei FCS-Maßnahmen gesichert sein, dass sie zu dem Zeitpunkt verfügbar und in vollen Umfang wirksam sind, zu dem von der artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht wird. (GELLERMANN, IN: LANDMANN / ROHMER, Umweltrecht – Kommentar, BNatSchG, § 45, Rn. 30 – 32).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch stimmt mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) den vorgesehenen artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) zu.

Durch die im LBP vorgesehenen artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) ist dies gegeben.

A.3.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme von Fortpflanzungsstätten)

Der Vorhabenträgerin wird die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Entnahme von einer Fortpflanzungsstätte (Überplanung eines Reviers) des Kiebitzes erteilt:

Gegebenheiten durch das Vorhaben:

- Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Huntebrücke soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsund Eisenbahnverkehrs gewährleisten (siehe Kapitel

2.1 im Erläuterungsbericht) und ist demzufolge im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) erforderlich,

- zumutbare Alternativen zur gewählten Trassierung und damit zur Betroffenheit der o.g. Brutvogelreviere sind bautechnisch und konstruktiv bedingt nicht gegeben,
- unter der Voraussetzung der Umsetzung von populationsstärkenden Maßnahmen (FCS- favorable conservation status) für die sechs betroffenen Brutpaare der o.g. Brutvogelarten, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben befinden müssen, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen des Kiebitzes nicht verschlechtern.

Abzustellen ist hier nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population. Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG NVwZ 2010, 1221, Rn. 10; NuR 2011, 866 Rn. 151). In welchem aktuellen Erhaltungszustand sich diese „Population als solche“ befindet, ist in Ansehung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht von Belang; entscheidend ist nur, dass sich die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – mag sie im Einzelfall auch ungünstig sein – nicht nachteilig verändert. Das ist anzunehmen, wenn sich die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert (OVG Koblenz NuR 2008, 181 (201); OVG Münster NuR 2007, 360 (364)). (GELLERMANN, IN: LANDMANN / ROHMER, Umweltrecht – Kommentar, BNatSchG, § 45, Rn. 30 – 32).

Diese Annahme darf auch bei häufig vorkommenden Arten nicht einfach unterstellt werden, zumal § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sichergestellt wissen will, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausbleibt. Dem Eintritt einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann mit populationsstärkenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) begegnet werden. Derartige Maßnahmen können erforderlich werden, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Population andernfalls eine Verschlechterung erfahren würde oder dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Von den als CEF-Maßnahmen bezeichneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG unterscheiden sich FCS-Maßnahmen dadurch, dass sie nicht auf der Ebene der betroffenen lokalen Population wirken müssen; stattdessen genügt es, wenn sie diejenige Population stabilisieren, als deren Teil sich die

betroffene lokale Population darstellt. Nicht anders als CEF-Maßnahmen muss allerdings auch bei FCS-Maßnahmen gesichert sein, dass sie zu dem Zeitpunkt verfügbar und in vollen Umfang wirksam sind, zu dem von der artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht wird. (GELLERMANN, IN: LANDMANN / ROHMER, Umweltrecht – Kommentar, BNatSchG, § 45, Rn. 30 – 32).

Durch die im LBP vorgesehenen artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) ist dies gegeben.

A.3.2.4 Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die dauerhafte Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Baufläche, den Baustellenlagerflächen und den Baustellenzuwegungen erteilt.

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung von gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Durch die Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen 004_V, 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A, 017_A, 018_V, 019_V und 020_V werden die Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen.

Demzufolge erteilt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) der DB InfraGO AG oder einer von ihr beauftragten Firma eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporäre oder dauerhafte Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Baufläche, den Baustellenlagerflächen und den Baustellenzuwegungen.

Durch die im LBP vorgesehenen artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, CEF-, und Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) ist dies gegeben.

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

A.4.1.1 Unternehmensinterne Genehmigung (UiG)

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk die unternehmensinternen Genehmigungen in Bezug auf die nachfolgenden Punkte beantragt:

Ingenieurbau – Gesamtes Bauwerk, Lastannahmen

- Sonderkonstruktion mit beweglichen Brückenteilen mit Schnittstellenfestlegung und Querschnittsausbildung/ Stahlbau inkl. Maschinenbaukomponenten
- Außergewöhnliche Lastansätze und Windlasten und Gültigkeit der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Ingenieurbau, Überbauten

- Verkehrslager in Achsen 60, 70, 80 - Auflagerpunkte der beweglichen Brücke in Verkehrslage
- Verriegelung der Brückenspitze
- Zentrierung Brückenspitze inkl. Horizontallager der Brücke
- Spitzenlagerung der Drehbrücke in der Öffnungsstellung

Oberbau, Übergänge

- Schienenauszugsvorrichtung/ Schienenwagen

Dammgründung

- Tiefliegende Platte im Niveau Unterkante Damm

Nach Erhalt dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover vorzulegen, wenn weitere UiGs ggf. notwendig sind, sind diese ebenfalls dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die in den UiGs genannten Bedingungen für die Genehmigungen gegeben sind.

A.4.1.2 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Wenn vom Regelwerk oder den anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin nach Erstellung der Ausführungsplanung die Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21 und seiner Sachgebiete (s. Merkblatt zur Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) beim Referat 21 und seiner Sachgebiete) zu beantragen. Eine Kopie der ZiEs ist nach Erhalt unverzüglich bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Erteilung der ZiEs beginnen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Für Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage (dauerhafte Entwässerung)

- A.4.2.1.1 Die Abteilung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- A.4.2.1.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- A.4.2.1.3 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- A.4.2.1.4 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im

Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

- A.4.2.1.5 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- A.4.2.1.6 Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.
- A.4.2.1.7 Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen ist nicht zulässig.
- A.4.2.1.8 Im Bereich der Drehbrücke mit fester Fahrbahn ohne Schotterüberdeckung (Achse 60-80) oberhalb der Hunte (Entwässerung über Tüllen) ist vor der Einleitung in das oberirdische Gewässer Hunte eine geeignete Regenwasseraufbereitung gemäß den Vorgaben des DWA-A/M 102 vorzuschalten. Die Art und die Funktionsweise der Regenwasseraufbereitung ist dem Sb 6 Nord mindestens 2 Monate vor Baubeginn per E-Mail (Sb6-Nord@eba.bund.de) mitzuteilen und das Datenblatt sowie Zulassungsnummer der Vorbehandlungsanlage zur Prüfung vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Drehbrücke darf erst nach erfolgter Prüfung und Zustimmung seitens Sb 6 Nord erfolgen. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Hunte ohne Vorbehandlung ist nicht zulässig.
- A.4.2.1.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

A.4.2.2 Zum Bau der Abwasseranlagen (dauerhafte Entwässerung)

- A.4.2.2.1 Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- A.4.2.2.2 Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
- A.4.2.2.3 Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- A.4.2.2.4 Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
- A.4.2.2.5 Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
- A.4.2.2.6 Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Gewässer Hunte sowie Entwässerungsgräben hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist - falls erforderlich - an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
- A.4.2.2.7 Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- A.4.2.2.8 Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 7 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
- A.4.2.2.9 Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

- A.4.2.2.10 Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- A.4.2.2.11 Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
- Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- A.4.2.2.12 Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.4.2.3 Nebenbestimmungen (bauzeitliche Entwässerung)

- A.4.2.3.1 Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- A.4.2.3.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- A.4.2.3.3 Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- A.4.2.3.4 Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
- A.4.2.3.5 Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- A.4.2.3.6 Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

- A.4.2.3.7 Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
- A.4.2.3.8 Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
- A.4.2.3.9 Vor der Einleitung ist ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken vorzuschalten, da-mit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden. Das Grundwasser darf nicht durch sichtbare Trübung verunreinigt werden.
- A.4.2.3.10 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- A.4.2.3.11 Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch ei-ne Woche nach Beendigung anzuzeigen.
- A.4.2.3.12 Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht in analoger Anwendung des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025, zu begleiten, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.
- Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden.
- Nähere Informationen zur umweltfachlichen Bauüberwachung, insbes. zur erforderlichen Qualifikation und den Aufgaben des umweltfachlichen Bauüberwachers können dem Um-weltleitfaden Teil VII entnommen werden. Dieser ist auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de abrufbar.
- A.4.2.3.13 Name und Kontaktdaten des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.
- A.4.2.3.14 Ergänzend zu den Berichtspflichten nach Teil VII des Umweltleitfadens ist dem Eisenbahn-Bundesamt alle zwei Wochen ein turnusmäßiger Bericht des umweltfachlichen Bauüberwachers für den Bereich Wasserrecht zu übersenden.

Sämtliche Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind entsprechend den Vorgaben unter Teil VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025 (siehe oben), zu erstellen.

- A.4.2.3.15 Die Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- A.4.2.3.16 Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- A.4.2.3.17 Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 16 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
- A.4.2.3.18 Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke mit-einander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- A.4.2.3.19 Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- A.4.2.3.20 Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
- Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- A.4.2.3.21 Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
- A.4.2.3.22 Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Hunte bzw. Alter Huntearm eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Hunte bzw. den Alten Huntearm einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Eine Vorreinigung des abgepumpten Grundwassers vor der Einleitung in die Hunte bzw. den Alten Huntearm ist erforderlich; ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken ist vorzuschalten.

- A.4.2.3.23 Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
- A.4.2.3.24 Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.
- A.4.2.3.25 Gemäß dem Erläuterungsbericht (Seite 48) soll das Baugrubenwasser der Achse 60 und 70 in die Hunte zurückgeführt werden. Bei der Einleitung ist eine Querströmungen für den passierenden Schiffsverkehr zu vermeiden. Die Einleitung ist mit der WSV abzustimmen.

A.4.2.4 Allgemeine Nebenbestimmungen (dauerhafte und bauzeitliche Entwässerung)

- A.4.2.4.1 In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- A.4.2.4.2 Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die in Unterlage 11.1 und 11.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (004_V Vermeidung des Verlustes von Biotopen durch die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope im Bereich von temporär in Anspruch genommenen Baustellenflächen und Baustraßen, 007_A-CEF Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, 008_A-CEF Entwicklung von Feuchtgrünland, 014_V Schutz des Bodens, 015_A Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit standortgerechten Gehölzpflanzungen und Anlage von Blänken, 016_A Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland und Großseggenried, 017_A Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland und Anlage von Blänken, 018_V Vermeidung des Verlustes von Biotopen durch die Anlage naturferner krautiger Ufersäume und -fluren an Entwässerungsgräben und -mulden im Bereich der Böschungen, 019_V Vermeidung des Verlustes von Biotopen durch die Anlage von Gräben und Mulden und 020_V Vermeidung des Verlustes von Biotopen durch die

Anlage einer Grünfläche) und in Unterlage 11.7 dargestellten Maßnahmen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

A.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die in Unterlage 11.1, 11.2 und 13 aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (010_SB Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gewässer, 011_SB Schutz der Fischfauna und 012_SB Umweltfachliche Bauüberwachung) und in Unterlage 11.7 dargestellten Maßnahmen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

A.4.5 Artenschutz

Die in Unterlage 11.1 und 11.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (001_VA Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn, 002_VA Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln (inkl. Vergrämung bei Abweichung von Bauzeitenregelung), 003_VA Bauzeitenregelung für Gehölzrodung, 005_VA Vermeidung des Aufkommens von potentiellen Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, 006_VA Vergrämung Flussregenpfeifer im Baufeld, 009_VA Monitoring Brutvögel Baufeld, 013_V Absammeln von Amphibien und Reptilien im Baufeld, 010_SB Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gewässer, 011_SB Schutz der Fischfauna und 012_SB Umweltfachliche Bauüberwachung) und in Unterlage 11.7 dargestellten Maßnahmen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

Bei Maßnahmennummer 002_VA (Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln) sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen:

- Für den Fall, dass die Arbeiten im Baufeld länger als 7 Tage unterbrochen werden, sind erneut Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen und die Flächen sind vor der Weiterführung der Arbeiten erneut durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von Nestern abzusuchen.
- Für den Fall, dass es im Rahmen der Baumaßnahme zur temporären oder dauerhaften Verfüllung von Gewässern (Gräben) kommt, sind die folgenden zusätzlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:
 - Die Verfüllung der Gräben erfolgt außerhalb der Laichzeit von Amphibien und Fischen und damit nicht zwischen April und Juni. Wenn die Maßnahme während dieses Zeitraumes unvermeidlich sein sollte, dann ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht zu

artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Dazu sind die betroffenen Bereiche abzusuchen; ggf. vorhandener Laich ist mit dem Kescher aufzunehmen und umgehend in ausreichender Entfernung (außerhalb des Eingriffsbereiches) in geeignete Gewässer wieder auszusetzen.

- Die Verfüllung von Gräben ist ausschließlich in einer Arbeitsrichtung durchzuführen, um den ggf. vorhandenen Amphibien eine Fluchtmöglichkeit zu erhalten.
- Die zur Verfüllung oder Verrohrung (dauerhaft oder temporär) vorgesehenen Grabenabschnitte sind vorab im Zeitraum Juli bis Oktober bzw. in einer phänologisch günstigen Phase vor Durchführung der Arbeiten daraufhin zu überprüfen, ob Pflanzenarten der Roten Liste in der Graben- oder Böschungsvegetation vorkommen. Wenn diese Vorkommen festgestellt werden, dann sind diese innerhalb des Zeitraumes Juli bis Oktober bzw. in einer phänologisch günstigen Phase vor Durchführung der Arbeiten fachgerecht in naturschutzfachlich geeignete Grabenabschnitte in der räumlichen Umgebung des Vorhabens (außerhalb des Eingriffsbereiches) umzusetzen.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Immissionen

A.4.6.1.1 Verzicht auf Nachtarbeiten

Im Regelbetrieb sind Arbeiten hauptsächlich tagsüber durchzuführen. Regelarbeitszeiten an Werktagen zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. Die Bauarbeiten finden in diesem Zeitraum statt, um die Lärmbelastung zu vermeiden.

A.4.6.1.2 Verwendung von lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren

Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren. Es gelten außerdem die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Es sind nach Möglichkeit lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen. Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind auf ein unbedingt nötiges Mindestmaß zu beschränken und nach Möglichkeit in den Tagesstunden durchzuführen.

Verzicht auf Rammarbeiten während der Befestigung der Dammplatte:
Stattdessen sind Bohrverfahren durchzuführen, die weniger Lärm verursachen.

Verbot des Leerlaufbetriebs ungenutzter Maschinen: Maschinen dürfen nicht im Leerlauf betrieben werden, wenn sie nicht genutzt werden.

Keine Benutzung akustischer Warnsysteme: Akustische Warnsysteme werden nicht verwendet, um zusätzlichen Lärm zu vermeiden.

A.4.6.1.3 Information der Anwohner

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art, Dauer und Zweck, den Umfang der Unvermeidbarkeit der besonders lärmintensiven und erschütterungsintensiven Bautätigkeiten sowie die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen) umfassend zu informieren. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.6.1.4 Immissionsschutzbeauftragter / Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser überwacht die Baustelle und führt Schallpegelmessungen (stichprobenhafte und/ oder kontinuierliche Überwachung) durch. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Durchführung von Quartalsprognosen zur finalen Festlegung der Betroffenheiten.

A.4.6.1.5 Benennung eines Ansprechpartners von Seiten der VHT

Ein Ansprechpartner von Seiten der Vorhabenträgerin für Fragen und Beschwerden der Anwohner ist zu benennen.

A.4.6.1.6 DIN-Normen bei Erschütterungseinwirkungen

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden.

Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

A.4.6.1.7 BImSchG und AVV Baulärm

Die Baustelle ist gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) so einzurichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

A.4.6.1.8 Passiver Schallschutz

Die Vorhabenträgerin hat passive Schallschutzmaßnahmen an den vier aufgeführten Gebäuden (s. Unterlage 18) mit längerfristigen, dauerhaften Beeinträchtigungen (ab 3 Monaten) mit Beurteilungspegeln oberhalb von 67 dB(A) zu gewähren.

A.4.6.1.9 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte für Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 70 dB(A) und Nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

A.4.6.1.10 Entschädigung

Sollten trotz aller im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) der genehmigten Planunterlagen beschriebenen oder im Planfeststellungsbeschluss auferlegten Schutzmaßnahmen gegen Baulärm, die gemäß der schalltechnischen Untersuchung ermittelten projektspezifischen Immissionsrichtwerte für den Baulärm überschritten werden, steht den davon betroffenen Anliegern gegen

die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zu. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entschädigung sind die in der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze.

A.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

A.4.6.2.1 Entschädigung (passiver Schallschutz)

Soweit ausweislich der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 18) der genehmigten Planunterlagen trotz der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen an geschützten Häusern Schallimmissionen oberhalb der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV ermittelt werden, hat die Vorhabenträgerin gem. § 42 BImSchG Entschädigung zu leisten. Der jeweilige Entschädigungsanspruch für die betroffenen Gebäude wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festgestellt.

Wegen der Benennung der hiervon betroffenen Gebäude wird auf die Auflistung in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 18) der genehmigten Planunterlage verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der 24. BImSchV.

A.4.6.2.2 Aktiver Lärmschutz wegen Eisenbahnbetriebslärm

Aufgrund der Verlegung der Trasse in Richtung Westen, verringert sich auf Elsfler Seite der Abstand zur Wohnbebauung. An dieser Stelle wird eine Lärmschutzwand vorgesehen. Die Lärmschutzwand wird im Bereich von km 13,550 bis km 13,883 auf einer Länge von 333 m und einer Höhe von 1,50 m über Schienenoberkante errichtet. Die Grundlage für diese Schutzmaßnahme bilden die Berechnungen aus Unterlage 18. Nähere Informationen können Unterlage 18 entnommen werden. Weiterhin wird der Bereich der Lärmschutzwand in Unterlage 3.1 dargestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) beim Ersatzneubau der EÜ Elsfleth über die Hunte sind eingehalten, demzufolge sind besondere Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

A.4.6.3 Stoffliche Immissionen

- A.4.6.3.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft gemäß § 22 BImSchG durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird.
- A.4.6.3.2 Bei Bautransporten, die über öffentliche Straßen direkt zur Baustelle vorgesehen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Zufahrten eingerichtet werden. Die Bereiche der Baustraßeneinmündungen in das öffentliche Straßennetz sind so zu gestalten (Befestigungen, Abrollstrecken), dass größere Verschmutzungen der öffentlichen Straßen vermieden werden. Werden trotz der getroffenen Maßnahmen derartige Verschmutzungen im öffentlichen Straßennetz durch Baustellenverkehr hervorgerufen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Auf die Anforderungen der 39. BImSchV wird hingewiesen.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- A.4.7.1 Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen des Nachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- A.4.7.2 Insbesondere sind alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Entsorgung zuzuführen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- A.4.7.3 Die Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin außerdem nicht von ihren boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen und Vorsorge gegen deren Entstehen nach §§ 4, 6 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- A.4.7.4 Der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten das Entsorgungskonzept für alle bei der

Maßnahme anfallenden Abfälle und deren vorgesehenen Entsorgungswege zu übergeben.

- A.4.7.5 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde die Nachweise über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle vorzulegen.
- A.4.7.6 Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.
- A.4.7.7 Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke, Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.
- A.4.5.8 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.
- A.4.5.9 Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV sind der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Untersuchungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist, und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- A.4.5.10 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

A.4.8 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen, die während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

A.4.9 Denkmalschutz

- A.4.9.1 Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme muss in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen.
- A.4.9.2 Je nach Art und Umfang der geplanten Erdarbeiten ist ggf. ein Deichprofil anzulegen.
- A.4.9.3 Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen.
- A.4.9.4 Erst nachdem die gesamte Fläche oder auch Teilbereiche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurden, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden.
- A.4.9.5 Zum Schutz des obertätig noch erhaltenen Deichkörpers (Deich Berne FStNr.1) soll der erforderliche Bauverkehr über eine Sandbaustraße von ca. 50 cm Mächtigkeit mit zusätzlicher Verlegung von Lastverteilungsplatten (Stahlplatten) geführt werden.
- A.4.9.6 Wenn die Pfahlgründung auf dem Deich (Deich Berne StNr. 1) erfolgt, ist eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten (plus ein beidseitiges Schutzfenster von 10 m) notwendig. Je nach Art und Umfang der geplanten Erdarbeiten ist ggf. ein Deichprofil anzulegen.
- A.4.9.7 Im Bereich des Deiches Berne FStNr. 134 (km 12,28) ist eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten (plus beidseitiges Schutzfenster von 10 m) notwendig. Je nach Art und Umfang der geplanten Erdarbeiten ist ggf. ein Deichprofil anzulegen.
- A.4.9.8 Wenn die Pfahlgründung auf dem Deich (Deich Elsfleth FStNr. 48) erfolgt, ist eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten (plus ein beidseitiges Schutzfenster von 10 m) notwendig. Je nach Art und Umfang der geplanten Erdarbeiten ist ggf. ein Deichprofil anzulegen.
- A.4.9.9 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie

auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 11 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

- A.4.9.10 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

A.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- A.4.10.1 Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- A.4.10.2 Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.
- A.4.10.3 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne festzustellen. Notwendige Verlegungen oder Sicherungen von Kabeln und Leitungen sind in Abstimmung mit betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen.
- A.4.10.4 Im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Kabel- und Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

- A.4.10.5 Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Bei Bedarf ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen. Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitungen und Kabel ist auch während der Bauzeit nicht zulässig. Dies gilt auch für die Errichtung von Baukränen und Gerüsten.

A.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

- A.4.11.1 Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor dem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beantragen.
- A.4.11.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- A.4.11.3 Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen können, sind rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.
- A.4.11.4 Ein Beweissicherungsverfahren ist durchzuführen.
- A.4.11.5 Vor Beginn der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten ist der Vertrag zwischen der DB InfraGO AG und der Moorriem-Ohmstedter Sielacht wegen der Nutzung des Verbandsweges Bardenflether Hellmer zu unterzeichnen.
- A.4.11.6 Abweichungen von der Lastbeschränkung müssen mit den Baulastträgern (Stadt Elsfleth, Gemeinde Berne sowie Moorriem-Ohmstedter Sielacht) gesondert abgestimmt werden.
- A.4.11.7 Während der Transporte über den Bardenflether Hellmer ist bei der Anbindung bzw. im Zufahrtsbereich zur B212 die Geschwindigkeit auf Tempo 70 zu beschränken und das Zusatzzeichen „Baustellenzufahrt“ aufzustellen.
- A.4.11.8 Baubedingte Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind zu minimieren und umgehend zu beseitigen.
- A.4.11.9 Für den Rückbau der alten Brückentrasse im Bereich der Bundeswasserstraße hat der Träger des Verfahrens 6 Wochen vor

Inbetriebnahme der Bahnstrecke einen Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu stellen. Damit der Seeschiffsverkehr wiederaufgenommen werden kann, ist unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Bahntrasse mit dem Rückbau der alten Brücke zu beginnen. Das WSA ist bereits in der Planungsphase zum Rückbau zu beteiligen. Ein Bauphasenplan ist zu erstellen, der als Grundlage für weitere Abstimmungen dient.

- A.4.11.10 Die vorhandenen Anlagen sind vollständig zurückzubauen. Soweit dies, insbesondere bei abgerissenen Pfeilern des Holzleitwerkes und Widerlagern, technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, sind die Anlagenteile im Bereich der neuen Fahrrinne mindestens 2m unter der vorhandenen Sohle zurückzubauen. Hinweis: Im Bereich der vorhandenen Brückendurchfahrt sind bereits großflächige Auskolkungen bis NHN -7,80m eingetreten.
- A.4.11.11 Der Träger des Verfahrens hat die Ermittlung, Erkundung sowie ggf. die Bergung und Beseitigung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Bauwerksteile der ehemaligen Bestandsbrücken, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte eigenverantwortlich durchzuführen. Das Auffinden der genannten Gegenstände ist unverzüglich dem WSA sowie der Verkehrszentrale Bremen zu melden.
- A.4.11.12 Im Bereich der alten Brückentrasse befinden sich noch Bauteilreste der alten Eisenbahnbrücke, von alten Baubehelfe, Liegestellen und sonstigen Bauteilen. Grundsätzlich sind diese Anlagenteile restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen. Sollte dieses bautechnisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten sein, so sind diese Bauteile mind. 2m unter der vorhandenen Sohle im Fahrrinnenbereich zurück zu bauen. Außerhalb der geplanten Fahrrinne sind die Bauteilreste mind. 1m unter der vorhandenen Sohle zurück zu bauen. Über verbleibende Bauteile ist dem WSA ein georeferenzierter Lageplan mit der Abbruchhöhe (bezogen auf NHN, Höhenstatus 170) vorzulegen. Eigentümerin der nicht ausgebauten Bauteile bleibt der Träger des Verfahrens. Für verbleibende Bauteile ist ein Nutzungsvertrag mit dem WSA abzuschließen. Bei späteren Ausbauten oder bei späteren Sohlvertiefungen (Kolkbildung) kann das WSA den Ausbau der Bauteile gegenüber dem Träger des Verfahrens einfordern.

Die Nebenbestimmungen A.4.11.9 bis A.4.11.12 ist nicht abschließend.
Zusätzliche Auflagen und Bedingungen werden in der zu erteilenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bzw. in der Vereinbarung geregelt.

- A.4.11.13 Die Risikoanalyse ist dem WSA zur Abstimmung vorzulegen.
- A.4.11.14 Im Rahmen der Simulation wurde festgestellt, dass unterstromig der alten Brücke ein neuer Warteplatz erforderlich ist. Der Warteplatz ist dem Vorhaben zugehörig. Der alte unterstromige Warteplatz ist vom Träger des Verfahrens zurück zu bauen. Die zurückgebauten Anlegedalben können für den neuen Warteplatz wiederverwendet werden, wenn diese schadlos gezogen werden können. Da der Warteplatz derzeit für die Schifffahrt zur Verfügung gestellt wird, ist die Wiederherstellung kurzfristig zu gewährleisten.
- Sollte dies in 6 Wochen nicht möglich sein, so sind neue Anlegedalben zu beschaffen und der neue Warteplatz ist vor dem Ziehen der alten Liegestelle einzurichten. Die schadlos ausgebauten Anlegedalben gehen in das Eigentum des WSA über. Die Übergabe ist mind. 8 Wochen zuvor mit dem WSA abzustimmen.
- A.4.11.15 Gemäß dem hydraulischen Gutachten sind Kolke im Dükerbereich, im Pfeilerbereich der Achse 70 und im Bereich des nördlichen Deckwerksfußes nicht auszuschließen. Ein erforderlicher Kolkschutz ist in Abstimmung mit dem WSA vom Träger des Verfahrens einzubauen. Nach Bedarf sind durch den Träger des Verfahrens Peilungen in Abstimmungen mit dem WSA durchzuführen. Auch nach dem Einbau des Kolkschutzes ist mit weiteren Erosionen zu rechnen. Die Unterhaltung obliegt dem Träger des Verfahrens.
- A.4.11.16 Auf die Spundwand als Prallschutz ist zu verzichten.
- A.4.11.17 Kolkschutzmaßnahmen sind spätestens vor dem Rückbau der Baugruben mit dem WSA abzustimmen.
- A.4.11.18 Stromunterhalb ist ein neuer Warteplatz mit 5 Anlegedalben zu errichten. Die Ausführung ist mit dem WSA abzustimmen. Die Position ist zwischen WSA und DB InfraGO festgelegt. Die alte Anlage ist nicht mehr nutzbar und ist zurück zu bauen.
- A.4.11.19 Die grobe Position der Signalgebungen wurde über das nautische Gutachten beschrieben. Zwei Signalgebungen sind auf den Spitzenauflagern zu positionieren. Eine weitere Signalgebung ist für auflaufende Seeschifffahrt am südlichen Ufer gut sichtbar zu positionieren. Da die Signalgebung durch das

WSA gewartet werden soll, ist eine uneingeschränkte Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die genaue Lage und die Ausführung ist mit dem WSA abzustimmen.

- A.4.11.20 Das hydraulische Gutachten sieht keine positiven Effekte des nördlichen Widerlagers der alten Brücke. Daher ist der Rückbau des Widerlagers zu planen und mit dem WSA abzustimmen.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- A.4.12.1 Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.
- A.4.12.2 Auf den Grundstücken der Einwenderin sind entsprechende Vermessungsleistungen zur Markierung ihrer Grundstücke durchzuführen.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Einhaltung der im Verfahren getätigten und im Folgenden aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin wird ihr hiermit auferlegt.

A.5.1 Zusage gegenüber EWE Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die EWE Netz GmbH auch weiterhin in die Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen.

A.5.2 Zusage gegenüber PLEdoc GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ggf. zu beachten.

A.5.3 Zusage gegenüber GasLINE / PLEdoc GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ggf. zu beachten.

A.5.4 Zusage gegenüber Stadt Elsfleth

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt wird.

A.5.5 Zusage gegenüber der Bundeswehr

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie Baubeginn und Bauende dem Logistikzentrum der Bundeswehr anzeigt.

A.5.6 Zusage gegenüber der Moorriem-Ohmstedter Sielacht

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass entsprechende Verträge rechtzeitig vor Baubeginn geschlossen werden.

A.5.7 Zusage gegenüber Amprion GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass die Abstimmungen zwischen der Amprion GmbH und der Vorhabenträgerin im weiteren Verlauf fortgeführt werden.

A.5.8 Zusage gegenüber Tennet TSO GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass die notwendigen Anträge rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin gestellt werden. Des Weiteren sagt sie zu, dass die bestehenden Anlagen der vorhandenen Hochspannungsleitungen (380kV) schützt und entsprechende Sicherungsvorkehrungen trifft. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin die notwendigen Abstimmungen zur Nutzung der BE-Fläche zu. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass eine Anpassung der Zuwegung entsprechend der geführten Abstimmungen grundsätzlich möglich ist, die genaue Lage ist abschließend zu klären. Planungsrelevante Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Die benannte Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Zugänglichkeit des Mastes 13 zu Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sagt die Vorhabenträgerin zu. Bzgl. des Ausgleichs der angedachten Kompensation sind weitere Abstimmungen zu führen.

A.5.9 Zusage gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie die Stellungnahme in vollem Umfang beachtet.

A.5.10 Zusage gegenüber der Vodafone GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie die Stellungnahme zur Kenntnis nimmt und beachtet. Eventuell notwendige Umverlegungen werden von der Vorhabenträgerin rechtzeitig an die Vodafone GmbH kommuniziert, sodass Planung, Bauvorbereitung und Durchführung der notwendigen Arbeiten erfolgen können.

A.5.11 Zusage gegenüber der Avacon Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie die Stellungnahme zur Kenntnis nimmt und die Hinweise beachtet.

A.5.12 Zusage gegenüber der OOWV

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie rechtzeitig mit der OOWV Kontakt aufnimmt, um die in der Stellungnahme vom 30.04.2025 aufgeworfene Problematik zu klären.

A.5.13 Zusage gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie Kontakt mit der Telekom aufnimmt, um eventuell notwendige Umverlegungen bzw. Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

A.5.14 Zusage gegenüber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die Hinweise des LBEG zu beachten.

A.5.15 Zusage gegenüber dem Landkreis Wesermarsch

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass Sie die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Kenntnis nimmt und die Umsetzung zusagt. Des Weiteren sagt die Vorhabenträgerin die Übermittlung und Abstimmung der Ausführungsplanung mit der unteren Deichbehörde zu. Weiterhin sind von der Vorhabenträgerin regelmäßige Abstimmungsrunden, auch während der Bauzeit, geplant, um die untere Deichbehörde über anstehende Arbeiten zu informieren und diese entsprechend abzustimmen. Den Hauptdeich betreffende Abweichungen in der Planung werden von der Vorhabenträgerin der unteren Deichbehörde und dem zuständigen Deichband angezeigt und mit diesen abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu ein Hochwasserschutzkonzept inkl. der aufgeführten verbindlichen Aufgaben für Arbeiten innerhalb der Abmessungen der Hauptdeichlinie außerhalb des Zeitraums 15.04. bis 15.09. zu erstellen und dies zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Sturmflutschutz jederzeit gewährleistet wird. Die Vorhabenträgerin wird den Belangen der Deichsicherheit Folge leisten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Verteidigung des Deiches bei einer Gefahrenlage innerhalb der Deichschutzzeit jederzeit möglich ist.

Die Vorhabenträgerin nimmt in Bezug auf die Pächter / Nutzer die Auflage zur Kenntnis und sagt die Beachtung dieser zu.

Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung mit den Deichbänden bzgl. baulicher Änderungen an Deichschutzanlagen und sonstigen Anlagen zu.

Die Vorhabenträgerin sagt bzgl. Beginn und Ende der Baumaßnahme, einschl. An- und Abtransport der Geräte zu, die Auflagen zur Kenntnis zu nehmen und diese entsprechend umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Auflage vor Beginn der Bauarbeiten über die im Deich verlegten Anlagen zur Kenntnis nimmt und diese beachtet.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Auflage eventuell entstandene Schäden an der Deichanlage, die durch die beantragte Maßnahme, die Benutzung und das Vorhandensein der Anlagen zurückzuführen oder verursacht wurden, sind auf Verlangen des I. und II. ODB auf Kosten des Genehmigungsinhabers bzw. dessen Rechtsnachfolger nachzuarbeiten bzw. gleichwertig wie zuvor wiederherzustellen zur Kenntnis nimmt und diese beachtet.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Auflage die im Zuge der Baumaßnahme vom Landkreis Wesermarsch auf dem Hauptdeich bzw. in der Deichschutzzone beanspruchten Flächen und Wege sind nach Beendigung der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Äußerung, dass die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Deiches vom Träger der Deichhaltung abzunehmen ist, sagt die Vorhabenträgerin zu, zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt die Freihaltung des Deiches von Einrichtungs- und Lagerflächen zu. Sie weist daraufhin, dass es Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der Schutzzone geben wird. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die benannten Auflagen der unteren Deichbehörde zu befolgen und den Hochwasserschutz jeder Zeit zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass Sie den Trägern der Deichunterhaltung I. und II. ODB zu jeder Zeit eine Zuwegung zu den Deichen gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass bei Leitungsverlegung, innerhalb der Abmessungen des Deiches und der Deichschutzzone, die Empfehlungen H 2002 „Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen“ (EAK) einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass sofern alte Leitungen vorhanden sind, innerhalb der Abmessungen des Deiches und in der Deichschutzzone, einschließlich der Schutzrohre nach Möglichkeit vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, sind in Abstimmung mit den Trägern der Deichunterhaltung die bisherigen Leitungen einschließlich der Schutzrohre fachgerecht und auf gesamter Länge zu verpressen. Dies gilt auch für die Leitungen, die im Zuge der Baumaßnahme neu verlegt werden, nach Ende der Nutzung.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass die Mindestabdeckung bei Leitungsverlegungen im Bereich des gewidmeten Deiches, der Deichschutzzone und des Deichvorlandes 1,00 m betragen muss.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass die Linienführung, innerhalb der Abmessungen des Deiches und in der Deichschutzzone, bei Leitungsverlegungen dauerhaft zu vermarken ist.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dem jeweiligen zuständigen Deichband Bestandspläne mit genauer Lageeinemessung und Querschnittszeichnung mit

Höhenangaben (NHN), bei Neuverlegung von Leitungen innerhalb der Abmessungen des Deiches und innerhalb der Deichschutzzone zu übersenden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung zu, dass für Mängel und Schäden am Hauptdeich, die auf das Vorhandensein der Leitung oder deren Nutzung zurückzuführen sind, die Genehmigungsinhaberin haftet. Des Weiteren hat die Genehmigungsinhaberin solche Mängel und Schäden unverzüglich abzusichern und nach Abstimmung mit dem Träger der Deichunterhaltung zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis, dass während der Bauarbeiten Sie den Sturmflutschutz im Bereich des Hauptdeiches jederzeit zu gewährleisten zur Kenntnis und sagt zu, in allen Fragen der Deichsicherheit Sie den Weisungen des I. und II. Oldenburgischen Deichband Folge zu leisten.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis, dass Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, sofern sie den Hauptdeich oder den landseitigen Deichschutzbereich betreffen, unverzüglich bei der unteren Deichbehörde anzuzeigen sind und je nach Gebietszuständigkeit mit dem I. und/oder II. Oldenburgischen Deichband vor Beginn der geänderten Maßnahme abzustimmen sind, zur Kenntnis und sagt zu, dies zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweis, dass die Erlaubnis vom Landkreis Wesermarsch nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen ersetzt; privatrechtliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen, evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungsverträge gesondert zu schließen, zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von der Unteren Naturschutzbehörde ergänzenden Maßnahmen durch die ökologische Bauüberwachung umzusetzen. Sie sagt die geforderten Maßnahmen zu. Die Vorhabenträgerin sagt die Überprüfung von betroffenen Grabenabschnitten im Zeitraum Juli-Oktober durch die ökologische Bauüberwachung zu.

Die Vorhabenträgerin sagt bzgl. des Straßenverkehrs zu, sich direkt mit den Baulastträgern und Betroffenen zu vereinbaren und die geforderten Auflagen umzusetzen.

A.5.16 Zusage gegenüber der Gemeinde Berne

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass die geforderte Beweissicherung durchgeführt wird. Bzgl. der Auswirkungen der laufenden

Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin die Anwohnenden laufend informieren und eine Ansprechstelle für die Anwohnenden bereitstellen.

A.5.17 Zusage gegenüber dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die fachlichen Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.05.2025 zu beachten.

A.5.18 Zusage gegenüber dem Entwässerungsverband Stedingen

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 die geforderten Abstimmungen und Kostenübernahmen für Provisorien zu. Den vorgebrachten Empfehlungen wird die Vorhabenträgerin folgen. Weiterhin sagt die Vorhabenträgerin weitere Gespräche während der Bauphase zu.

A.5.19 Zusage gegenüber Wattmanufactur GmbH & Co. KG

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, dass der Rückbau der alten Brücke, der für die Wiederaufnahme des Seeschiffsverkehrs aufgrund der Überschwenkung der Bestandsbrücke erforderlich wird, in einem separaten Verfahren beantragt wird. Dies schließt die Leitwerkkonstruktionen, zugehörige Bündeldalben und alter Bootsanleger ein.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass alle Bedingungen A-H und einkonzentrierten Auflagen durch den nautischen Koordinator auf Einhaltung überwacht werden.

Die Berücksichtigung der benannten Auflagen aus der Stellungnahme vom 05.05.2025 unter A. und B. wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die unter C. bezeichnete Spundwand kann ggfs. verzichtet werden. Dies bedarf einer Verifizierung in Form einer Risikoanalyse hinsichtlich der Anprallgefährdung. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dies im weiteren Projektverlauf zu prüfen und bei Verifizierung auf die Spundwand zu verzichten.

Der Vorhabenträgerin sagt zu, die alternative Geometrie bei den festzulegenden Kolkschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und diese im Vorfeld mit dem WSA abzustimmen. Die Kolkschutzmaßnahmen sind vor dem Rückbau der Baugruben gemeinsam festzulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die erforderliche Entwässerung zu gewährleisten. Des Weiteren sagt sie die Umsetzung (die Pfahlköpfe zu kennzeichnen) zu.

Die Vorhabenträgerin sagt die Maßnahme (bzgl. Brückenvorpegel und Brückenpegel) zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Abnahme der Signalanlage gemeinsam mit der nautischen Bauüberwachung sichergestellt wird. Ein fester Stromanschluss wird von der Vorhabenträgerin ebenfalls zugesichert.

Entsprechende strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG) werden auf Grundlage der erforderlich wasserbaubetrieblichen Erfordernisse von der Vorhabenträgerin beantragt. Alle Bedingungen und Auflagen werden durch den nautischen Koordinator auf Einhaltung überwacht.

Die Vorhabenträgerin sagt zu bei Notwendigkeit eines Wahrschaudienstes für den Betrieb der neuen Brücke die Anforderungen an den Arbeitsplatz mit dem WSA abzustimmen.

In Bezug auf die Anlagen der Telekommunikation sagt die Vorhabenträgerin zu die Übertragungssicherheit zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu das vorhandene Deckwerk in Abstimmung mit WSA zu ertüchtigen und die spätere Zugänglichkeit landseitig zu gewährleisten. Hierzu wird es eine Kreuzungsvereinbarung oder/und Betriebsvereinbarung geben, die mit dem WSA geschlossen wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Auflagen bei der Umsetzung (Baggerung) der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich ausdrücklich bereit, eine solche Betriebsvereinbarung mit der WSV abzuschließen auf Grundlage der hier beschriebenen Forderungen, die auch bereits im September 2024 grundsätzlich zwischen dem WSA und der DB abgestimmt wurden.

Sollte es zu betrieblichen Anpassungen kommen, sind diese einvernehmlich in die Kreuzungsvereinbarung aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung der Maßnahme (Unterhaltung) zu.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich ausdrücklich bereit, eine solche Kreuzungsvereinbarung mit der WSV abzuschließen.

Eine gemeinsame Beweissicherung mit der Vorhabenträgerin und dem WSA wird zugesagt.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass für die betroffenen Flächen unter weitere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 05.05.2025 separate Vereinbarungen und Verträge geschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass für die temporären Flächen separate Nutzungsverträge oder Bauerlaubnisverträge geschlossen werden.

Die langfristige Nutzungsüberlassung wird in die noch zu schließende Kreuzungsvereinbarung aufgenommen.

Die Hinweise bzgl. betroffene Anlagen Dritter, Maschinentechnische Anlagen, EWE Netz GmbH und vorsorgliche Hinweise zum Rückbau werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und der Rückbau der alten Brücke, der für die Wiederaufnahme des Seeschiffsverkehrs aufgrund der Überschwenkung der Bestandsbrücke erforderlich wird, wird zugesagt. Dies schließt die Leitwerkskonstruktionen, zugehörige Bündeldalben und alter Bootsanleger ein.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die für den Baubetrieb notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Die Bestandsdüker werden nach dem Neubau der Brücke weiter genutzt. Sie sind für den Betrieb der Eisenbahnanlage notwendig. Demzufolge werden die Anlagen nicht zurückgebaut und bleiben oder gehen in den Besitz der DB über. Sollten sich aufgrund des Neubaus der Eisenbahnanlage Kolke im Bereich der Düker einstellen, werden in Abstimmung mit dem WSA geeignete Maßnahmen umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine gesonderte Einschätzung abgeben und sagt zu im Fall eines erforderlichen Rückbaus diesen wie beschrieben vorzunehmen. Sollte das Bauwerk erhalten bleiben, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Vorhabenträgerin.

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und der Rückbau der alten Brücke oder von Brückenteilen, die für die Wiederaufnahme des Seeschiffsverkehrs erforderlich wird, wird zugesagt. Der Rückbau wird in geeigneter Weise dokumentiert.

Für die betroffenen Flächen werden separate Vereinbarungen und Verträge geschlossen.

A.5.20 Zusage gegenüber Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die benannten Auflagen aus der Stellungnahme vom 05.05.2025 zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsvereinbarung 1.0 (VV_1.0) wurde von der DB InfraGO unterschrieben und am 21.01.2026 dem WSA zugestellt. Ggf. ergeben sich noch weitere Ergänzungen die in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung 2.0 einfließen müssen. Zudem ist eine Betriebs- und Flächennutzungsvereinbarung zwischen dem Träger des Verfahrens und dem WSA abzuschließen.

Auf die bezeichnete Spundwand kann ggfs. verzichtet werden. Dies bedarf einer Verifizierung in Form einer Risikoanalyse hinsichtlich der Anprallgefährdung. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dies im weiteren Projektverlauf zu prüfen und bei Verifizierung auf die Spundwand zu verzichten.

Der Vorhabenträgerin sagt zu, die alternative Geometrie bei den festzulegenden Kolkschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und diese im Vorfeld mit dem WSA abzustimmen. Die Kolkschutzmaßnahmen sind vor dem Rückbau der Baugruben gemeinsam festzulegen.

Zu Achse 50 sagt die Vorhabenträgerin zu, die erforderliche Entwässerung zu gewährleisten. Des Weiteren sagt sie die Umsetzung (die Pfahlköpfe zu kennzeichnen) zu.

Die Vorhabenträgerin sagt die Maßnahme (bzgl. Brückenvorpegel und Brückenpegel) zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Abnahme der Signalanlage gemeinsam mit der nautischen Bauüberwachung sichergestellt wird.

Ein fester Stromanschluss wird von der Vorhabenträgerin ebenfalls zugesichert.

Entsprechende strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG) werden auf Grundlage der erforderlich wasserbaubetrieblichen Erfordernisse von der Vorhabenträgerin beantragt. Alle Bedingungen und Auflagen werden durch den nautischen Koordinator auf Einhaltung überwacht.

Die Vorhabenträgerin sagt zu bei Notwendigkeit eines Wahrschaudienstes für den Betrieb der neuen Brücke die Anforderungen an den Arbeitsplatz mit dem WSA abzustimmen.

In Bezug auf die Anlagen der Telekommunikation sagt die Vorhabenträgerin zu die Übertragungssicherheit zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu das vorhandene Deckwerk in Abstimmung mit WSA zu ertüchtigen und die spätere Zugänglichkeit landseitig zu gewährleisten. Hierzu

wird es eine Kreuzungsvereinbarung oder/und Betriebsvereinbarung geben, die mit dem WSA geschlossen wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Auflagen bei der Umsetzung (Baggerung) der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung der Maßnahme (Unterhaltung) zu.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich ausdrücklich bereit, eine solche Kreuzungsvereinbarung mit der WSV abzuschließen.

Eine gemeinsame Beweissicherung mit der Vorhabenträgerin und dem WSA wird zugesagt.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass für die betroffenen Flächen unter weitere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 05.05.2025 separate Vereinbarungen und Verträge geschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass für die temporären Flächen separate Nutzungsverträge oder Bauerlaubnisverträge geschlossen werden.

Die langfristige Nutzungsüberlassung wird in die noch zu schließende Kreuzungsvereinbarung aufgenommen.

Die Hinweise bzgl. betroffene Anlagen Dritter, Maschinentechnische Anlagen, EWE Netz GmbH und vorsorgliche Hinweise zum Rückbau werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und der Rückbau der alten Brücke, der für die Wiederaufnahme des Seeschiffsverkehrs aufgrund der Überschwenkung der Bestandsbrücke erforderlich wird, wird zugesagt. Dies schließt die Leitwerkskonstruktionen, zugehörige Bündeldalben und alter Bootsanleger ein.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die für den Baubetrieb notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Die Bestandsdüker werden nach dem Neubau der Brücke weiter genutzt. Sie sind für den Betrieb der Eisenbahnanlage notwendig. Demzufolge werden die Anlagen nicht zurückgebaut und bleiben oder gehen in den Besitz der DB über. Sollten sich aufgrund des Neubaus der Eisenbahnanlage Kolke im Bereich der Düker einstellen, werden in Abstimmung mit dem WSA geeignete Maßnahmen umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine gesonderte Einschätzung abgeben und sagt zu im Fall eines erforderlichen Rückbaus diesen wie beschrieben vorzunehmen. Sollte das Bauwerk erhalten bleiben, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Vorhabenträgerin.

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und der Rückbau der alten Brücke oder von Brückenteilen, die für die Wiederaufnahme des Seeschiffsverkehrs erforderlich wird, wird zugesagt. Der Rückbau wird in geeigneter Weise dokumentiert.

Für die betroffenen Flächen werden separate Vereinbarungen und Verträge geschlossen.

A.5.21 Zusage gegenüber Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 06.06.2025 zu, die in der Stellungnahme vom 27.05.2025 aufgeführten Auflagen zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren sagt die Vorhabenträgerin enge zeitliche und organisatorische Absprachen mit der Denkmalbehörde zu, um die archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch die Denkmalbehörden sicherzustellen. Auch die weiteren aufgeführten denkmalpflegerischen Notwendigkeiten nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und sagt die Beachtung dieser zu. Die Vorhabenträgerin sagt die Verwendung von Lastverteilungsplatten im Bereich des Deiches Berne FStNr.1 zu. Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussage bzgl. der Pfahlgründung zur Kenntnis und sagt die ggf. notwendige archäologische Begleitung durch die Denkmalbehörden zu. Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussage bzgl. der Säule im Bereich Deiches Berne FStNr. 134 zur Kenntnis und sagt die archäologische Begleitung durch die Denkmalbehörden zu.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussage im Zusammenhang mit dem Deich Elsfleth FStNr. 48 zur Kenntnis und sagt die ggf. notwendige archäologische Begleitung durch die Denkmalbehörden zu.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Meldepflicht zur Kenntnis und sagt die Beachtung dieser zu.

Die Vorhabenträgerin sagt die weitere Beteiligung im Verfahren zu.

A.5.22 Zusage gegenüber Privatperson

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 27.05.2025 zu, die Einrichtungsflächen wieder zurückzubauen. Des Weiteren sagt sie zu, entsprechende Vermessungsleistungen zur Markierung der Grundstücke des Eigentümers durchzuführen. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die aufgeführten Punkte aus der Einwendung in einer entsprechenden Vereinbarung in Form eines Bauerlaubnisvertrages mit der betroffenen Person aufgenommen werden.

A.5.23 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

A.8.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.8.2 VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sowie die Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Soweit das Vorhaben Bestandteil auch des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems

für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten. transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.8.3 Wasserwirtschaft (dauerhafte und bauzeitliche Entwässerung)

A.8.3.1 Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

A.8.3.2 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

A.8.3.3 Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

A.8.3.4 Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.8.4 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, seien umgehend die zuständigen Polizeidienststellen, das Ordnungsamt oder der Kampfmitteldienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen. Die jeweilige Bautätigkeit ist zu unterbrechen, bis mit den zuständigen Behörden das weitere Vorgehen abgestimmt ist.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“ hat den Ersatzneubau der eingleisigen Eisenbahnüberführung Elsfleth als Hub-Drehbrücke mit Folgemaßnahmen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,555 bis 14,000 der Strecke 1503 Hude - Nordenham in Berne.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-N-B-P (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.12.2024, Az. G.016127868 EÜ Elsfleth, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“ beantragt. Der Antrag ist am 12.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 27.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.02.2025, Az. 581ppi/019-2024#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
3.	Avacon Netz GmbH
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5.	Bundesnetzagentur

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Bundeswehr
7.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück
9.	Die Autobahn GmbH des Bundes
10.	EWE Netz GmbH
11.	Fernstraßen Bundesamt
12.	Gasunie Deutschland
13.	Gemeinde Berne
14.	Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser
15.	Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.
16.	Kreisverband Wesermarsch
17.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
18.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
19.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
20.	Landkreis Wesermarsch
21.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
22.	Mellumrat e. V.
23.	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
24.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
25.	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
26.	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)
27.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
28.	Niedersächsisches Institut für historische Küstenforschung
29.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
30.	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
31.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
32.	Oldenburgische Landschaft
33.	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
34.	PleDoc
35.	Sozialverband
36.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
37.	Stadt Elsfleth
38.	TenneT TSO GmbH
39.	Unfallversicherung Bund und Bahn
40.	Unterhaltungsverband Hunte Wasseracht
41.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
42.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee
43.	Wattmanufactur GmbH & Co. KG
44.	EBA SB6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH Stellungnahme vom 07.03.2025, Az. 2025-1173
2.	Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH Stellungnahme vom 22.04.2025, o. Az.
3.	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 29.04.2025, Az. S1/03-05-02-03#00026#0412
4.	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 25.04.2025
5.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Stellungnahme vom 02.05.2025, o. Az.
6.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Stellungnahme vom 02.05.2025
7.	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. 814 – 6.04.02.02/25-B-0/12#1
8.	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. TOEB-NI-25-202427

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 04.03.2025, Az. 2025-0275
10.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 05.03.2025, Az. 20250300614
11.	GasLINE / PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 05.03.2025, Az. 20250300615
12.	Stadt Elsfleth Stellungnahme vom 06.03.2025, Az. 2025-016-000-DB
13.	Bundeswehr Stellungnahme vom 10.03.2025, Az. II-0556-25-SON
14.	Moorriem-Ohmstedter Sielacht Stellungnahme vom 19.03.2025, Az. bhl-mw
15.	Amprion GmbH Stellungnahme vom 07.04.2025, Az. A-BB/7007/Bn/208.272
16.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 09.04.2025, Az. 25-000582
17.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom
18.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 30.04.2025, Az. S01426336
19.	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. 25-000149 / 139640-AVA
20.	OOWV Stellungnahme vom 30.04.2025, o. Az.
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.05.2025, Az. Nord12_2025_153000
22.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. TOEB.2025.03.00026
23.	Landkreis Wesermarsch Stellungnahme vom 02.05.2025, Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte
24.	Gemeinde Berne Stellungnahme vom 05.05.2025, o. Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
25.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. 62018-04_2025-21
26.	Entwässerungsverband Stedingen Stellungnahme vom 02.05.2025, o. Az.
27.	Wattmanufactur GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. 1140 / MS
28.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Stellungnahme vom 05.05.2025, Az. 213.01 EÜ Els / 104Planfeststellung Stellungnahme vom 14.08.2025, Az. 213.01 EÜ Els / 104Planfeststellung Stellungnahme vom 22.01.2026, Az. 213.01 EÜ Els / 104Planfeststellung
29.	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 27.05.2025, Az. A5-57731-25/214
30.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 16.05.2025, Az. 58613-576ti/006-1114#010 Stellungnahme vom 11.09.2025, Az. 58613-576ti/006-1114#010 Stellungnahme vom 26.01.2026, Az. 58613-576ti/006-1114#010

Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 03.04.2025 auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 05.05.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben und durch Bekanntmachung am 24.02.2025 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Angelfischverband Im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. Stellungnahme vom 26.03.2025, Az. JL

Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-N-B-P.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist von der Vorhabenträgerin so gewählt worden, dass die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die Funktionen des Naturhaushalts bzw. auf die Naturgüter, auf das Landschaftsbild sowie Kulturgüter angemessen erfasst werden können. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde dem Landkreis Wesermarsch das Untersuchungsgebiet abgegrenzt. Berücksichtigung fanden dabei insbesondere vorhandene höherwertige Strukturen mit potenzieller Funktion für den Naturhaushalt, aber auch geringwertige Bereiche, für die eine deutlich geringere Wirkintensität durch das geplante Vorhaben prognostiziert werden kann. Das Untersuchungsgebiet wurde nachträglich um den südlichen Ausläufer erweitert,

nachdem sich die technische Planung entsprechend geändert hat (Planung einer Baustraße).

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Auswirkungen auf den Menschen

Die Untersuchungsschwerpunkte beim Schutzgut Mensch liegen in den Teilaspekten Wohn- und Wohnumfeldfunktion (insbesondere die menschliche Gesundheit), Erholungs- und Freizeitfunktionen und Gewerbeflächen.

WOHNEN UND GEWERBE

Bereiche mit Wohnfunktion und -nutzung beschränken sich nördlich der Hunte auf eine vorhandene Mischbebauung am nördlichen Ende des Bauabschnittes. Hier befinden sich Wohnhäuser mit Gartengrundstücken westlich der Bahnlinie. Die Gärten bzw. Vorgärten grenzen hier an die dort parallel zum Bahndamm verlaufende Straße „Deichstücken“. Auf der gegenüberliegenden Seite grenzt ein zusammenhängendes Gewerbegebiet an die Bahnlinie an. Innerhalb dieses Gebietes, ebenfalls an den Bahndamm grenzend, befinden sich zwei weitere einzelne, zu Wohnzwecken genutzte Liegenschaften. Südlich der Hunte befinden sich entlang der Deichstraße Höfe, die außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen liegen und demzufolge dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind. Dazu gehört auch der Bereich „Ohr“ im Osten nahe der Weser, hier ist eine kleine Dorfstruktur ausgebildet. Im Südwesten liegt eine weitere Siedlungsstruktur („Wehrder“) jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes. Weiter östlich entlang der Wehrderstraße Richtung Osten liegt ein weiterer Hof, bevor die per Bebauungsplan festgesetzte Siedlung „Dreisielen“ entlang des Alten Huntearms beginnt. Darüber hinaus befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

ERHOLUNG

Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich Erholungsinfrastruktur, insbesondere in Form von überregional bedeutsamen Fernradwegen entlang der

Weser und der Hunte. Darüber hinaus weist das Niedersächsische Landschaftsprogramm den Abschnitt der Weser oberhalb von Elsfleth als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aus. Dieser liegt jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Gemäß der Karte 2 „Landschaftsbild“ des Landschaftsrahmenplans des Kreises Wesermarsch hat das Landschaftsbild derjenigen Bereiche, die nicht Ortslagen und Bebauung sind, maximal eine mittlere Bedeutung. Zudem häufen sich hier mehrere überlagernde Beeinträchtigungen wie die Bahnlinie, drei Freileitungen, der Hafenbereich als industrieller und gewerblicher Hauptemittent. Die Deichlinien sind hier einziges Kulturlandschaftselement und die Flächen entlang der Hunte und nördlich der Brücke werden als gewässergeprägt ausgewiesen. Ganz im Norden ragt eine Kleingartenanlage in das Untersuchungsgebiet hinein.

Durch das Vorhaben sind vor allem baubedingte aber auch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu benennen.

Baubedingt ist durch das Vorhaben eine temporäre Überprägung der Landschaft sowie der Verlust von Flächen für die Erholungsnutzung zu erwarten. Das Baufeld erstreckt sich von dem südlichen Ende der Stadt Elsfleth bis zum Einschwenken der Trasse auf die Bestandstrasse. Es handelt sich jedoch in weiten Teilen um ein schmales Baufeld von ca. 40 m. Lediglich nördlich der Hunte ist das Baufeld aufgrund der zusätzlich zu errichtenden Anlagen auf etwa 230 m aufgeweitet. Durch das Baufeld werden insbesondere intensiv bewirtschaftete Flächen überprägt. Der Betrieb der Baufahrzeuge und der Baubetrieb führen darüber hinaus zur potenziell gesundheitsgefährdenden Emissionen von Schall, Licht und, im Fall der Gründungen, zu Vibrationen.

Anlagebedingt gehen in den Bereichen, in denen die Trasse nicht mit der Bestandstrasse überlagert, Erholungsflächen verloren.

Betriebsbedingt wird die Emission von Schadstoffen und Schall erwartet. Da die Anzahl der die Strecke nutzenden Züge gleichbleibt, ist eine Veränderung der Schadstoffemissionen lediglich in Bezug auf die Lage der Quelle zu beachten. Dort, wo die Neubautrasse südlich von Elsfleth in den Bestand einschwenkt, rückt sie näher an die Wohnbebauung heran.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ausführungen im UVP-Bericht (Unterlage 12.1) und Kartierbericht (Unterlage 12.2) basiert auf Erfassungen der Flora und Fauna aus dem Jahr 2023 und 2024.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Hunte in zwei Teilbereiche gegliedert (Nord und Süd). Biotopstrukturen sind hier ganz im Norden eine Kleingartenanlage mit ihren typischen Gehölzstrukturen in Form von Gebüsch und Bäumen. Weiter Richtung Süden, westlich der Bahntrasse befinden sich reihig angeordnet Wohngrundstücke mit Gärten. An die Siedlung grenzen Grünlandflächen an und an dem Bahndamm sind einige Abschnitte mit dichten Gehölzstrukturen bewachsen. Ein ca. 700 m langer und bis zu 120 m breiter, zum Teil naturnah gestalteter Bereich mit Gehölzstrukturen und offenen Bereichen grenzt das östlich der Bahntrasse gelegene Gewerbe- und Industriegebiet von der Bahnlinie ab. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes befindet sich die Hunte als Fließgewässer mit einer Breite von ca. 150 m und ihre angrenzenden Übergangsbereiche in Form von Salz-/ Brackwasserprielen, Süßwasser-Flusswatt und Weidengebüsch der Auen. Südwestlich der Kreuzung von Hunte und Bahnlinie zwischen Deich und Gewässer haben sich im tidebeeinflussten Bereich großflächige, von Prielen durchzogene Röhrichtbestände etabliert. Grünlandflächen sind in Form von mesophilem oder feuchtem/nassem Grünland großflächig vorhanden und prägen zusammen mit Ackerflächen das gesamte Gebiet südöstlich der Deichlinie. Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes hat damit insgesamt einen eher offenen Charakter, es gibt wenig gliedernde Gehölze zwischen den Feldfluren. Lediglich vereinzelt stocken Gehölze. Zwischen den Feldfluren zieht sich ein System aus Entwässerungsgräben, die Richtung Hunte entwässern. Als Verbindungsweg zwischen der Ortschaften Wehrder und Ohrt führt die Deichstraße parallel zur Hunte durch das Untersuchungsgebiet und quert dabei die Bahntrasse. Innerhalb des Gebietes gibt es mehrere dauerhafte Kleingewässer: Ein Priel südwestlich der Deichstraße, ein stehendes Gewässer direkt angrenzend an die Bahntrasse südlich der Brücke über die Hunte eines am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes sowie ein weiteres Stillgewässer umgeben von Grünland mittig im südlichen Teil.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen Sonstiges Weiden-Ufergebüsch, Süßwasser-Marschpriel, junger Streuobstbestand, Schilf-Landröhricht, sonstiges Landröhricht, Sumpfseggenried, Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer und sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer gefunden.

Es wurden einzelne Exemplare der besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie am Ufer des Fischteichs direkt nordöstlich der Bahnstrecke südöstlich des Huntedeichs erfasst. Außerdem wurde der bundesweit und in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte Europäische Froschbiss in einem Entwässerungsgraben am südöstlichen Rand des UG in der Nähe des Bahnübergangs festgestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist die Hunte als FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ ausgewiesen (DE 2716-331, landesinterne Nr. 174). Östlich daran schließt das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ an (DE 2516-331, landesinterne Nr. 026) an.

Lebensraumtypen innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Das Vogelschutzgebiet „Unterweser (ohne Luneplate)“ (DE 2617-401, landesinterne Nr. V 27) befindet sich ebenfalls im UG.

FLEDERMÄUSE

Es wurden insgesamt elf Fledermausarten nachgewiesen. Bedeutende Jagdgebiete konnten im Bereich der Vorhabenflächen oder in deren Nahbereich nicht nachgewiesen werden.

FISCHOTTER UND BIBER

An den untersuchten Gewässerabschnitten am Moorriemer und Wehrder Kanal wurden im Rahmen der Kartierung eindeutige Nachweise für ein Vorkommen des Fischotters erbracht. Auch die untersuchten Gewässerabschnitte an der Hunte weisen geeignete Landhabitate in Form von weitläufigen Schilfzonen für den Fischotter auf.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist als Lebensraum für den Biber kaum geeignet. Lediglich der Wehrder Kanal weist mit Gehölzstrukturen und Uferabbrüchen am Südufer geeignete Habitatstrukturen für die Art auf. Trotz dieser potenziellen Habitatstrukturen konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchung keine Hinweise auf Vorkommen des Bibers erbracht werden.

VÖGEL

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 87 Vogelarten festgestellt. Von den streng geschützten/ gefährdeten Arten wurden 22 als Brutvögel (Brutverdacht bzw. Brutnachweis) und vier Arten als Brutzeitfeststellung dokumentiert. Sechs Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat und/ oder Rast- bzw. Durchzugsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet ist an weitere potenzielle Habitats vieler gefährdeter/ streng geschützter Vogelarten angeschlossen, wie zum Beispiel an das FFH-Gebiet 026 Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate. Aber auch das EU-Vogelschutzgebiet V27 Unterweser (ohne Luneplate), welches ein wichtiges Brutgebiet für Wasserralle, Rohrweihe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Kiebitz und Blaukehlchen darstellt, ist in unmittelbarer Nähe.

Bei der Gastvogelkartierung konnten 45 Gast- und Rastvogelarten erfasst werden.

AMPHIBIEN

Nachweise von Amphibien gab es in den Gewässern auf Südseite der Hunte in den Gewässern, die östlich parallel zum Bahndamm verlaufen. Dort wurden folgende Arten erfasst: Grünfroschkomplex (Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch), Seefrosch und Teichmolch.

Der Begriff "Grünfroschkomplex" bezieht sich auf eine Gruppe von Froscharten, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit in Aussehen und Lebensweise oft schwer zu unterscheiden sind. Innerhalb des Grünfroschkomplexes kommen in Deutschland der Seefrosch, der Kleine Wasserfrosch und der Teichfrosch als Hybrid der beiden erstgenannten Arten vor.

REPTILIEN

Südlich der Hunte im Nahbereich der bestehenden Bahnlinie am Rand des Bahndamms konnten Blindschleichen und Ringelnattern nachgewiesen werden.

FISCHE

Insgesamt wurden an den untersuchten Gewässern, unter Berücksichtigung der fischfaunistischen Daten des LAVES 26 Fischarten festgestellt. Das Artenspektrum wird an allen Probestellen von Cypriniden dominiert. Als häufigste Art konnte das Rotaugen (Rutilus rutilus) mit 270 Individuen identifiziert werden. Hierbei sind der Bitterling (Rhodeus amarus) und der Steinbeißer (Cobitis taenia) als einzige Arten des Anhangs II der FFH-RL zu nennen. Für den Europäischen Aal (Anguilla anguilla) als besonders geschützte Art trägt Niedersachsen eine besondere Verantwortung.

Meerneunaugen, Flussneunaugen und der Atlantische Lachs gehören als Begleitart zur potenziellen natürlichen Fischfauna der Hunte im Vorhabenbereich, sodass ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen ist.

Bzgl. des Schutzes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt treten vorhabenbedingt bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf.

Baubedingt kommt es neben der Überbauung von Biotopen und Lebensräumen durch die Baustelleneinrichtung zur Emission von Schall und Schadstoffen während des Baubetriebs. Hierdurch wird der direkte Verlust von Lebensräumen und Biotopen hervorgerufen. Darüber hinaus werden Biotope und Lebensräume durch die Immission von Schall und Schadstoffen degradiert. Es besteht darüber hinaus bauzeitlich die Gefahr der Leckage von Baumaschinen, wodurch Schadstoffe in den Boden und in das Wasser gelangen können, wodurch wiederum Biotope und Tiere geschädigt werden können. Die baubedingte Emission von Schall und Licht sorgt hingegen für Flucht-/ Meidereaktionen der im Einwirkungsbereich vorkommenden Tiere. Durch die baubedingte Grundwasserabsenkung im Rahmen der Herstellung der Bauwerksgründungen kommt es voraussichtlich zur Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope. Im Rahmen dieser Arbeiten werden darüber hinaus Gewässertrübungen erwartet, welche zur baubedingten Beeinträchtigung wassergebundener Tiere und Pflanzen führen können.

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen und Lebensräumen. Dieser Verlust entsteht durch die direkte Überprägung der Flächen, kann jedoch auch durch die anlagebedingte Veränderung des Fließquerschnitts der Hunte entstehen.

Betriebsbedingt wird durch das Befahren der Trasse Schall emittiert und die Drehbrücke bewegt sich. Dadurch kommt es zur Beunruhigung bzw. zur Vergrämung von Tieren, die gegenüber Schall und Bewegung empfindlich sind. In den betroffenen Bereichen wird die Habitateignung gemindert. Durch die Bewegung des Bauwerks kommt es darüber hinaus zur temporären Verschattung von Biotopen. Durch den Abrieb der Räder der Züge sowie die Emission von Schmierstoffen und Schadstoffen durch die Unterhaltung der Strecke kann es zur Beeinträchtigung von Biotopen kommen sowie zur Reduktion der Habitateignung bzw. zur Schädigung von wassergebunden lebenden Tieren.

Auswirkungen auf Fläche und Boden

Schutzgut Fläche

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind derzeit Siedlungs- und Verkehrsflächen im Umfang von 20,14 ha vorhanden. Bei einer Gesamtgröße des Untersuchungsgebietes von 274 ha machen die Siedlungs- und Verkehrsflächen einen Anteil von 7,4 % aus. Abgesehen von den Siedlungs- und Gewerbeflächen

nördlich der Hunte und den vorhandenen befestigten Straßen ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Untersuchungsgebietes eher gering. Die übrigen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen liegt für die Stadt Elsfleth und die Gemeinde Berne bei 0 bis 5 % Nettoversiegelung (MU NIEDERSACHSEN 2024).

Vorhabenbedingt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, da damit keine Flächeninanspruchnahme verbunden ist.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich **anlagebedingt** durch einen dauerhaften Flächenverbrauch durch die Fundamentierung der Brückenpfeiler sowie den Bau des Trassenteils, welcher auf bisher unversiegelten Flächen errichtet wird. **Betriebsbedingt** sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich im Bereich der Watten und Marschen in der Haupt-einheit 61 „Ems-Weser-Marsch“, genauer in Einheit 612 „Wesermarschen“.

Die vorkommenden Bodentypen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind tiefe und mittlere Kleimarsch, entlang der Hunte auch sehr tiefe und mittlere Kalkmarsch. Die Kleimarsch ist ein Bodentyp der Jungmarschen, der aus holozänen maritimen Ablagerungen hervorgegangen ist. Es handelt sich um entkalkten Marschboden, der aus der Kalkmarsch hervorgegangen ist. „Klei“, also entwässerter Schlick, ist vorherrschende Bodenart. Die Kalkmarsch hingegen ist ein kalkhaltiger, tidebeeinflusster Grundwasserboden, der aus holozänen maritimen Ablagerungen besteht.

Aufgrund der Zusammensetzung der Böden und der häufigen Überschwemmungsereignisse haben sich besonders fruchtbare Bodenverhältnisse innerhalb des Untersuchungsgebietes entwickelt. Hierbei handelt es sich um die südlich der Hunte gelegenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes, welches durch den Bodentyp der tiefen Kleimarsch dominiert ist. Sie gelten damit als schutzwürdige Böden. Südlich schließen sich ebenfalls schutzwürdige Bereiche an. Es handelt sich um extrem nasse Böden,

welche ebenfalls im Bereich des Bodentyps tiefe Kleimarsch vorkommen (LBEG 2018).

Aufgrund der Zusammensetzung der Böden und der hydrogeologischen Verhältnisse handelt es sich bei den zumeist nassen, sulfatsauren Böden der tiefen Kleimarsch um Böden mit einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Die Bezeichnung „sulfatsaure Böden“ ist historisch gewachsen und umfasst Böden, Sedimente und Torfe. Charakteristisch für die verschiedenen sulfatsauren Materialien (SSM) sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen, die wegen konstant hoher Grundwasserstände unter anaeroben Bedingungen konserviert wurden. Bei den säurebildenden Schwefelverbindungen handelt es sich v. a. um Eisensulfide, hauptsächlich in Form von Pyrit (ein Eisensulfid, FeS_2), aber auch z. B. in Form von FeS oder Markasit. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Probleme treten dann auf, wenn diese z. B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert werden und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis $\text{pH} < 4$ im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Pyritoxidationen laufen i. d. R. sehr schnell ab, so dass auch von kurzzeitig abgelegten Haufwerken eine Gefährdung ausgehen kann.

Im Süden des Untersuchungsgebietes befinden sich darüber hinaus kleinflächig Böden mit einer äußerst hohen Verdichtungsempfindlichkeit (vgl. Abb. 4-15). Dies ist gemäß LBEG die höchste Kategorie in Bezug auf die Verdichtungsempfindlichkeit von Böden.

Vorhabenbedingt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf bau- und anlagebedingter Beeinträchtigung des Bodens. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung im Bestand sowie der bereits anthropogenen Überprägung im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von Boden im Zuge der Anlage von Baustellenzufahrten oder Baustelleneinrichtungsflächen. Darüber hinaus ist der baubedingte Eintrag von Schadstoffen durch Baufahrzeuge möglich, was zu einer Verunreinigung des

Bodens führen kann. Auch die Absenkung oder der Anstau von Grundwasser kann einen Einfluss auf den Boden haben. Im Untersuchungsgebiet befinden sich extrem nasse Böden, daher können aufgrund von Grundwasserabsenkungen Setzungen stattfinden. Dies wiederum hat einen Einfluss auf das Bodenleben und das Bodengefüge, welches insbesondere durch die Absenkung des Grundwassers stark verändert werden kann.

Anlagebedingt ist mit der Gründung der Brückenpfeiler und dem Dammbauwerk ein dauerhafter Verlust natürlicher Bodenfunktionen verbunden. Weitere mögliche Beeinträchtigungen bestehen in der Verdichtung von Böden, z. B. durch Bewegungen von Baufahrzeugen. Die genannten Funktionsbeeinträchtigungen ergeben sich sowohl im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen als auch im Bereich der Zufahrten. Weitere baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden resultieren zudem aus Stoffemissionen im Zuge des Baubetriebs.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilfunktionen „Grundwasser“ und „Oberflächenwasser“ differenzieren.

GRUNDWASSER

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich geteilt durch die Hunte in die beiden Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2502) und „Hunte Lockergestein links“ (DE_GB_DENI_4_2505). Beide gehören dem Flussgebiet Weser an. Gemäß Grundwasserkörpersteckbrief wird der Gesamtzustand beider Grundwasserkörper als schlecht bewertet, denn sie sind beide zwar mengenmäßig in einem guten Zustand, jedoch chemisch in einem schlechten Zustand aufgrund von Überschreitungen von einem oder mehreren Schwellenwerte.

OBERFLÄCHENWASSER

Das zentrale Oberflächengewässer ist die Hunte als Fließgewässer (Tidebereich, EU-Code: DE_RW_DENI_25073). Die Hunte ist ein ca. 190 km langer Nebenfluss der Weser. Sie entspringt südlich des Wiehengebirges, nordwestlich des Holzhauser Berges im Osnabrücker Land nördlich von Melle. Die Hunte

durchquert das Wiehengebirge bis zur Norddeutschen Tiefebene. Nachdem sie bei Bad Essen den Mittellandkanal unterquert hat, fließt sie in den Dümmer, danach durch Diepholz bis nach Oldenburg. Hier knickt sie nach Nordosten ab und gelangt ins Marschland. Südlich von Elsfleth mündet sie schließlich in die Weser. Die Hunte ist hier erheblich verändert aufgrund von Landwirtschaft, Landentwässerung, Hochwasserschutz sowie Verkehr und Schifffahrt. Insgesamt ist das Gewässer in einem schlechten Zustand. In Niedersachsen wurde das „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ entwickelt. Das Programm hat das Ziel, eine fachübergreifende und integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen voranzubringen. Die Hunte ist als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung (WRRL, HWRM-RL)“ definiert.

Neben der Hunte ist innerhalb des Untersuchungsgebietes ein dichtes Gewässernetz bestehend aus Gräben und sonstigen Gewässern 2. und 3. Ordnung vorhanden.

Zusätzlich gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes drei stehende flächige Gewässer. Zwei davon befinden sich östlich der Bahntrasse direkt südlich der Brücke, ein weiteres kleineres Still-gewässer liegt westlich des Bahntrasse („Schwarze Brake“).

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete innerhalb der Vorhabenfläche. Das nächste Gebiet (Wasserschutzgebiet) liegt östlich in ca. 4,5 km Entfernung.

Beidseits der Hunte gelten Teilbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie Risikogebiete nach § 73 WHG.

Vorhabenbedingt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung im Bestand sowie der anthropogenen Überprägung im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen bestehen die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser in der Gefahr der baubedingten Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Immission von Kraft- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die **baubedingte** Absenkung des Grundwassers, welche

potenziell zur Veränderung der Grundwasserströme und des Grundwasserdargebotes führen kann. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die **anlagebedingte** Versiegelung gegeben, welche zu einer Verringerung der Versickerungsrate des Oberflächenwassers führen kann.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Insgesamt wird die Region des Plangebiets der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ zugeordnet. Das Klima im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zur Nordsee damit maritim geprägt. Die Winter fallen mit durchschnittlich 2 °C eher mild und schneearm und die Sommer mit 16 bis 17 °C kühl aus. Im Vergleich fallen die meisten Niederschläge im Sommer und Herbst, Frühjahr und Winter sind etwas trockener. Die Temperaturschwankungen sind insgesamt gering, die Luftfeuchtigkeit hoch. Den Küstenraum zeichnen zudem starke Luftaustauschprozesse bei gleichzeitig sehr geringem Einfluss des Reliefs auf lokalklimatische Funktionen aus. Das führt dazu, dass die vorherrschenden westlichen Winde den maritimen Einfluss recht ungehindert und gleichmäßig in das Inland hineintragen. Aufgrund der fehlenden klimatisch wirksamen Topographie treten thermisch induzierte Austauschprozesse kaum auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes lassen sich unterschiedliche Klima-Bereiche wie Siedlungs- und Freilandklimatope abgrenzen. Größere Grünlandbereiche mit einer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet befinden sich vor allem ostseitig der Hunte. Westseitig der Hunte sind die Grünlandbereiche entlang des Deichs sowie die Freiflächen in Siedlungsnähe ebenfalls an der Kaltluftentstehung beteiligt. Zusammenhängende Waldkomplexe sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Von besonderer Bedeutung für das Mikroklima sind die zahlreichen Entwässerungsgräben, die sowohl Schutz vor Frost im Frühjahr als auch vor starker Hitze im Sommer geben.

Neben klimarelevanten Biotopstrukturen stellt der Erhalt von organischen Böden in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Dafür wurden vom LBEG kohlenstoffreiche Böden abgegrenzt (LBEG 2024). Die Gebietskulisse dient der Übersicht, in welchen Regionen Niedersachsens kohlenstoffreiche Böden vorliegen. Ein Bereich mit kohlenstoff-reichen Böden (mächtig überlagerter Torf) wird westlich von Piependamm vom UG angeschnitten.

Vorhabenbedingt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf den baubedingten Schadstoffemissionen und der anlagebedingten Versiegelung.

Baubedingt werden durch den Betrieb der Baumaschinen und -Geräte Schadstoffe in die Umwelt emittiert. Darüber hinaus kann es **anlagebedingt** durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen zur Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse kommen. **Durch den Betrieb** der Strecke sind aufgrund der Nutzung elektrifizierter Züge keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

Auswirkungen auf Landschaft

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist der östliche Rand des Untersuchungsgebietes dem Landschaftsbildtyp Wattlandschaften/Stromlandschaften in den Außendeichbereichen, genauer der Stromlandschaft Weser, zuzuordnen und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das übrige Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und gehört zu den Marschlandschaften, genauer zu den offenen Grünlandmarschen mit erhöhtem Ackeranteil (strukturarm bis mäßig strukturreich). Bereiche mit besonderer Eigenart stellen die Flächen innerhalb der aktuellen Deichlinie in Form von gewässergeprägtem Bereich sowie die Hunte als Fließgewässer dar. Auch für das Schutzgut Landschaft stellen die Betriebe innerhalb des Industriegebietes als Hauptemittenten, das Industriegebiet an sich, die Bahnlinie sowie drei Freileitungen eine deutliche Vorbelastung dar. Auch das bestehende Brückenbauwerk trägt zur technischen Überprägung des Landschaftsraumes bei.

Vorhabenbedingt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der anlagebedingten Errichtung von Bauwerken.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Brückenbauwerken und Oberleitungen resultieren aus der Sichtbarkeit der Bauwerke und der damit einhergehenden technischen Überprägung der Landschaft. Insgesamt sind die Auswirkungen umso schwerwiegender, je größer das Bauwerk dimensioniert ist und sich somit nicht verträglich in die umgebende Landschaft eingliedern lässt. Ein weiterer Faktor ist die visuelle Transparenz der Landschaft, welche die Wahrnehmbarkeit des Bauwerks beeinflusst.

Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Südlich der Hunte ist der Deich, welcher auf dem Gemeindegebiet von Berne liegt, teilweise als Bauwerk des Wasserbaus ausgewiesen und gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG geschützt. Der restliche Deich ist als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2

NDSchG geschützt. Gleiches gilt für den Deich, der sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth befindet und auf dem teilweise die Trasse der Bahnstrecke über die Hunte verläuft.

Südwestlich tangiert das Untersuchungsgebiet eine gut erhaltene Wurt mit einem ebenfalls nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes geschützten Backhaus.

Unter bzw. neben dem bestehenden Deich südlich der Hunte, welcher von der bestehenden Eisenbahnbrücke gequert wird und dem Hochwasserschutz dient, ist ein Altdeich als archäologische Fundstelle im Kataster der Denkmalschutzbehörde des LK Wesermarsch eingetragen. Dieser liegt zu großen Teilen unter der Geländeoberkante.

Bodendenkmale sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Von der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sind Baudenkmäler und archäologische Fundstellen betroffen.

Durch die Gründung der Brückenpfeiler im Bereich von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen kann es **anlagebedingt** zu einem dauerhaften Verlust der Zeugnis- bzw. Archivfunktion kommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen kann ebenfalls zu einer Überprägung von Kultur- und Sachgütern führen.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen dieser Untersuchung sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen. So werden in dem hier gewählten Untersuchungsansatz letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung teilweise aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier das Biotopentwicklungspotenzial genannt, welches nicht nur durch die Bodeneigenschaften, sondern auch durch die Grundwassersituation, die Hangneigung und klimatische Gegebenheiten bestimmt wird.

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Unterlage 12.1 UVP-Bericht) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

Schutzgut Menschen

Menschen reagieren empfindlich auf Schall- und Abgasimmissionen sowie Erschütterungen. Aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit sind Wohngebiete als sehr hoch empfindlich gegenüber Schallimmissionen anzusehen, Mischgebiete sind hoch Empfindlich. Gegenüber Lärmimmissionen besitzen die Flächen mit Wohnumfeld-/Erholungsfunktion eine mittlere Empfindlichkeit.

BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE WOHNFUNCTION

Für die Beurteilung der Auswirkungen des bauzeitlich und betriebsbedingt emittierten Schalls wurde ein Lärmgutachten erstellt (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2024). Die durchgeführten Prognoseberechnungen dienen der Abschätzung bauzeitlicher und dauerhafter Beeinträchtigungen und sollen einen Hinweis darauf geben, ob erhebliche bzw. unzumutbare Belästigungen auftreten können. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer erheblichen oder gar unzumutbaren Belästigung. Die Zumutbarkeitsschwelle ist im Rahmen der Maßnahmenabwägung festzulegen.

In die Beurteilung über die Zumutbarkeit der bauzeitlich zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Abwägung über die Umsetzbarkeit, Notwendigkeit und den Nutzen von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche fließt ein:

- eine (im vorliegenden Fall nicht vorhandene) abwägungsrelevante Lärmvorbelastung,
- die Höhe der ermittelten Beurteilungspegel,
- die Dauer der Maßnahme und
- zusätzlich, ob der Baulärm voraussichtlich während der gesamten Bauzeit Pegel von 70 dB(A) tags/oder 60 dB(A) nachts überschreitet.

Bauzeitlicher Lärm wird insbesondere im Rahmen der Rammarbeiten sowie durch die Nutzung von Drehbohrgeräten, Betonmischern und Rüttelplatten/Verdichtern emittiert. Auch die Arbeiten, welche mit Baggern, LKW und Radladern ausgeführt werden, werden zu den geräuschintensiven Arbeiten gezählt. Im Rahmen der Berechnungen der Schallemission (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2024) wurden für verschiedene Szenarien unterschiedlich hohe Belastungen für die an die Baustelle angrenzende Wohnbebauung festgestellt. In einigen Fällen wird der von der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung für den Tageszeitraum herangezogene Schwellenwert zur beginnenden Gesundheitsgefährdung bei dauerhafter Einwirkung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts überschritten. Zur Verringerung von Baulärm werden in Unterlage 18.1 (AFRY DEUTSCHLAND GMBH 2024) lärmmindernde Maßnahmen aufgeführt. Eine baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ist trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Da die Trasse im Bereich der Bahn-km 13,5-13,8 aufgrund der Neutrassierung näher an die Wohnbebauung heranrückt, ist in diesem Bereich auf Grundlage der Berechnungen im Lärmschutzgutachten (ebd.) mit einer signifikanten Erhöhung der Lärmbelästigung zu rechnen. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden jedoch durch den Bau einer Schallschutzwand (SSW) vermieden, da dadurch die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV erreicht werden kann.

BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHOLUNGSFUNKTION

Die Erholungsfunktion einer Landschaft steht immer in Verbindung mit der Qualität des Landschaftsbildes. Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt werden,

werden an dieser Stelle die für die Erholungsfunktion relevante Infrastruktur sowie die relevanten Ausweisungen der Regionalplanung betrachtet.

Fazit

Es kommt sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere durch baubedingte Erschütterungs- und Schallimmissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen. Die Auswirkungen können unter Anwendung der in der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlagen 18) beschriebenen Schutzmaßnahmen sowie den ergänzenden Festlegungen im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.6) weitgehend reduziert werden, so dass es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sowohl in Hinblick auf das Wohnumfeld wie auch auf die Erholungsnutzung kommt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

FLEDERMÄUSE

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind insgesamt elf Fledermausarten kartiert worden. Die Rauhaufledermaus nutzt Flugrouten, welche entlang der Trasse verlaufen und diese auch kreuzen. Die Art ist relativ tolerant gegenüber Zerschneidungswirkungen. Da die Flugrouten nicht dauerhaft durch die Bautätigkeiten blockiert werden, also lediglich temporär Baufahrzeuge im Bereich der Flugrouten abgestellt oder bewegt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden Gehölze als potenzielle Zwischenquartiere im Bereich der Baustraße am südlichen Ende des Untersuchungsgebietes gefällt. Die zu fällenden Gehölze werden vor der Fällung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme 002_VA). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

AVIFAUNA

BRUTVÖGEL

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen von 87 Vogelarten festgestellt. Von den streng geschützten bzw. gefährdeten Arten wurden 22 als Brutvögel (Brutverdacht oder Brutnachweis) und 4 Arten als Brutzeitfeststellung dokumentiert. Sechs Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat und/oder Rast- bzw. Durchzugsgebiet. Bei der Gastvogelkartierung konnten 45 Gast- und Rastvogelarten erfasst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf

die folgenden Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen: Blaukehlchen, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Rohrammer, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Star, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger und Waldohreule.

In Bezug auf die genannten Arten werden Bauzeitenregelungen und Vergrämuungsmaßnahmen (Maßnahmen 002_VA, 003_VA und 006_VA) umgesetzt. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch die baubedingte Tötung ausgeschlossen werden.

Für die Arten Blaukehlchen, Kiebitz, Rohrammer, Schilf- und Teichrohrsänger können erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen aufgrund von Lebensraumverlusten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Für die Arten werden Ausgleichshabitate in räumlich-funktionalem Zusammenhang geschaffen, sodass eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der Arten nicht zu erwarten ist (Maßnahme 007_A-CEF und 008_A-CEF).

GASTVÖGEL

Bauzeitlich wird die Eignung als Rasthabitat stark eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch nach Krüger et al. (2013) eine regionale und damit eher geringe Bedeutung als Gastvogellebensraum auf. Da keine größeren Rastvogelbestände betroffen sind, ist ein Ausweichen in andere, gleichermaßen geeignete Rastgebiete möglich. Durch das Vorhaben gehen dauerhaft Rasthabitate verloren, jedoch bleiben die betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionsfähig. Die betriebsbedingten Wirkungen gehen nicht über die bereits vorhandenen Wirkungen an der bestehenden Trasse hinaus. Insgesamt ist in Bezug auf die Gastvögel nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

FISCHOTTER UND BIBER

Die Hunte und ihr Umfeld weisen geeignete Landhabitate in Form von Gräben und weitläufigen Schilfzonen für den Fischotter auf. Auch für den Biber ist die Hunte ein potenzieller Lebensraum bzw. Wanderkorridor. Diese Habitate werden zum Teil durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich und lokal beschränkt. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Bei der Räumung des Baufeldes und Herstellung der Baustraßen und BE-Flächen kann es zur Tötung von Amphibien kommen. Auch ist ein späteres Einwandern einzelner Amphibien ins Baufeld möglich und eine Verletzung oder Tötung durch den Baubetrieb ist nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch das Absammeln eingewanderter Tiere wirkungsvoll vermieden. Es gehen temporär Habitate verloren oder sind nur eingeschränkt nutzbar. Ein Ausweichen auf angrenzende Grabenstrukturen ist jedoch möglich.

Bei der Räumung des Baufeldes und Herstellung der Baustraßen und BE-Flächen kann es zur Tötung von Ringelnattern kommen. Auch ein späteres Einwandern einzelner Tiere in das Baufeld ist möglich und eine Verletzung oder Tötung durch den Baubetrieb ist nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch das Absammeln eingewanderter Tiere vermieden (Maßnahme 013_VA), sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

FISCHE UND RUNDMÄULER

Durch die Gefahr von Havarien oder Undichtigkeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen, aber auch bedingt durch Baustellenbetrieb und -verkehr können Schadstoffe in Gewässer gelangen. Auch über die Einleitung von Baustellenabwässern und die aus der Grundwasserhaltung anfallenden Wässer können Schadstoffe in die Gewässer gelangen.

Es besteht die Gefahr der unkontrollierten Abschwemmung von Material aus dem Baustellenbereich. Es kann zur Schädigung durch den Eintrag von Feinsedimenten und Schadstoffen kommen. Der Eintrag von Schadstoffen in die Lebensräume der Fische und Rundmäuler wird durch den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden (Maßnahme 010_SB), sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens (400-m-Radius um die Schallquelle) kann es zu Tötungen, Verletzungen und erheblichen Störungen durch die wassergetragene Schallbelastung von Fischen und Neunaugenarten kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird jedoch durch die Reduktion der Emission von Schall während der Gründungsarbeiten vermieden (Maßnahme 011_SB).

WIRBELLOSE

Im Baufeld sind potenzielle Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers vorhanden. Eine Tötung von im Boden befindlichen Puppen bei der

Baufeldräumung ist nicht auszuschließen. Darüber hinaus kann es vor Beginn der Baufeldräumung und während der Bauzeit zur Eiablage an Futterpflanzen im Baufeld kommen. Bei der Beseitigung der Pflanzen ist eine Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird durch das Unterbinden des Aufwuchses von potenziellen Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im Baufeld (Maßnahme 005_VA) vermieden.

Fazit

Es kommt sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme. Besonders die baubedingten Auswirkungen sind unter Anwendung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) definierten Vermeidungsmaßnahmen (001_VA, 002_VA, 003_VA, 005_VA, 006_VA, 010_SB, 011_SB, 012_SB und 013_V), die sich schwerpunktmäßig auf die Tierartengruppen Fledermäuse, Avifauna, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler sowie Wirbellose beziehen, weitgehend vermeidbar. Bau- und anlagebedingtem Verlust von Lebensraumstrukturen wird mit den CEF-Maßnahmen 007_A-CEF und 008_A-CEF begegnet, womit die durchgängige Lebensraumfunktion für die betroffenen Tierartengruppen Vögel sichergestellt wird. Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird zudem das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vermieden. Vorhabenbedingt kommt es demnach nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut Pflanzen

Biotope sind gegenüber anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen sehr hoch empfindlich, da hiermit ein dauerhafter Funktionsverlust verbunden ist. Die Empfindlichkeit gegenüber baubedingter Flächeninanspruchnahme richtet sich nach der Wiederherstellbarkeit der Biotope, je langfristiger diese ist, desto höher ist die Empfindlichkeit.

Im Zuge der Durchführung des geplanten Vorhabens werden durch die Baustelleneinrichtungsflächen überwiegend Biotoptypen von geringer bis mittlerer Bedeutung überplant. Hierbei handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Grünland und Ackerland. Kleinflächig werden auch Biotope mit hoher oder sehr hoher Wertstufe in Anspruch genommen. Insgesamt entstehen dadurch erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Wiederherstellung und die Entwicklung gleichwertiger Biotope an

anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt werden (vgl. LBP Kap. 4.1.3). Da auch Biotope in Anspruch genommen werden, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, werden diese funktional ausgeglichen. Hieraus ergibt sich daher ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung.

Fazit

Es kommt sowohl bau- als auch anlagebedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Insbesondere die baubedingten Auswirkungen können unter Anwendung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) definierten Vermeidungsmaßnahmen (004_V, 010_SB, 012_SB, 018_V, 019_V und 020_V) weitgehend reduziert werden. Nicht vermeidbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan definierten Maßnahmen 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A ausgeglichen. Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die nicht kompensiert werden. Somit kommt es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Fläche und Boden

Schutzgut Fläche

Durch die Böschungen, das Schienenbett, die Widerlager und Technikgebäude sowie die Fundamente zur Gründung der Brücke wird insgesamt eine Fläche von 4,31 ha dauerhaft in Anspruch genommen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Ressource zur Verfügung steht. Entsiegelungsmaßnahmen sind im Maßnahmenkonzept nicht vorgesehen, sodass die Inanspruchnahme von Flächen als erheblich bewertet wird.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden.

Fazit

Es kommt sowohl anlagebedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Nicht vermeidbare anlagebedingte

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A ausgeglichen werden. Somit kommt es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Boden

DAUERHAFTE FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Die Neugründung der Brückenpfeiler und der Widerlager, der Bau des Dammkörpers sowie der Bau eines Betriebsgebäudes mit Zuwegung führt an den betroffenen Standorten zu einer flächendeckenden und dauerhaften Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe und der zuvor ausgehobenen Fundamentgrube. Bei der Neuerrichtung von insgesamt sechs Brückenpfeilern sowie zwei Widerlagern beträgt die dauerhaft versiegelte Fläche somit 4,31 ha. Da ein Teil dieser zukünftigen Versiegelungsbereiche bereits heute versiegelt ist, beläuft sich die Summe der Neuversiegelung auf rund 4,04 ha. Die Versiegelung der Fläche führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

In Bezug auf schutzwürdige Böden sind im Untersuchungsgebiet zwei Arten von Böden vorhanden. Es handelt sich um Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie um extrem nasse Böden. Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit werden auf rund 1,29 ha, extrem nasse Böden auf rund 1,17 ha neu versiegelt. Durch die Überspannung bzw. Umlagerung im Bereich von Böschungen und Entwässerungsgräben werden darüber hinaus 0,44 ha Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und 0,30 ha extrem nasse Böden beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der multifunktional wirkenden Maßnahmen 007_A-CEF, 008_A-CEF, 016_A und 017_A verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens.

TEMPORÄRE FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen nehmen rund 7,43 ha Fläche ein. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit sich. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Sofern ein Bodenaushub notwendig ist, wird der Ober- und Unterboden getrennt voneinander gelagert und der Wiedereinbau unter Berücksichtigung der

natürlichen Bodenschichten durchgeführt. Beim Umgang mit im Untersuchungsgebiet vorkommenden sulfatsauren Böden wird das Bodenschutzkonzept beachtet. Die Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial erfolgt auf befestigten Flächen. In diesen Bereichen werden Auffangwannen für Kraft- und Schmierstoffe verwendet. Die Betankung von Baumaschinen und Baufahrzeugen erfolgt auf wasserundurchlässigen Untergründen, sodass der Eintrag von Schadstoffen vermieden wird.

Fazit

Es kommt sowohl bau- als auch anlagebedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Baubedingte Auswirkungen können unter Anwendung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) definierten Vermeidungsmaßnahmen (004_V, 018_V, 019_V und 020_V) reduziert werden.

Nicht vermeidbare anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A ausgeglichen. Somit kommt es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurde ein eigenständiger Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie erstellt (MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024) (Unterlage 15).

Unter der Voraussetzung, dass die üblichen Sicherheitsvorkehrungen sowie die geplanten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden keine Beeinträchtigungen durch den baubedingten Eintrag von Schadstoffen erwartet. Der baubedingte Eintrag bzw. die Umlagerung von Sedimenten durch die Bautätigkeiten im Wasser findet lediglich punktuell statt, sodass keine Beeinträchtigung der Fließgewässer, insbesondere der Hunte, zu erwarten ist. Die Auswirkungen sind vergleichbar oder geringer als die regelmäßig stattfindenden Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung einzustufen. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserneubildung) und des Hochwasserabflusses ist auf Grund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme von Baustraßen und BE-Flächen im Verhältnis zu der Größe des Grundwasserkörpers und des Hochwassergebietes nach derzeitigem

Kenntnisstand nicht anzunehmen (MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024).

Auch die anlagebedingte Versiegelung durch den Trassenkörper, das Schienenbett und die Böschungen sowie die für den Betrieb der Huntebrücke benötigten Betriebsgebäude ist im Vergleich zu der Größe des Grundwasserkörpers vernachlässigbar. Die auf den Flächen anfallenden Wässer werden trassennah versickert, sodass das Wasser weiterhin für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Die Kompensation des verlorengehenden Retentionsraumes im Überschwemmungsgebiet der Hunte wird im Rahmen der Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (Unterlage 16) thematisiert.

Fazit

Baubedingte Auswirkungen können unter Anwendung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) definierten Vermeidungsmaßnahme 010_SB und 012_SB weitgehend reduziert werden.

Schutzgut Luft und Klima

Die Belastung der Luft durch die Verwendung von Baumaschinen beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase und ist daher zu vernachlässigen.

Klimarelevante Moorböden sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden und somit auch nicht durch den geplanten Neubau der Brücke über die Hunte betroffen. Die Offenlandbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes werden in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die Überbauung nur geringfügig beeinträchtigt. Gehölze, welche in Küstengebieten windbrechende Eigenschaften aufweisen und daher eine wichtige Funktion erfüllen, werden ebenfalls größtenteils geschont. Auch der Einfluss der Baukörper auf Luftaustauschprozesse ist aufgrund der geringen Höhe der Bauwerke und der Kleinflächigkeit der Eingriffe als nicht erheblich einzustufen.

Fazit

Aufgrund des geringen Umfangs der Inanspruchnahme klimatisch wirksamer Strukturen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Dem Untersuchungsgebiet ist, abgesehen von den an die Stadt Elsfleth angrenzenden Bereichen mit intensiv bewirtschafteten Flächen, eine besondere Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild zuzuordnen.

Der Neubau der Huntebrücke wird etwa 50 m westlich der bestehenden Brücke umgesetzt. Diese wurde im Jahr 1927 errichtet und ist demnach seit nahezu einem Jahrhundert Bestandteil der Landschaft. Die Brücke ist in Fachwerkbauweise hergestellt, der Neubau wird in derselben Bauweise errichtet. Da der Neubau neben dem Bestandsbauwerk errichtet wird und der Rückbau des Bestandsbauwerks in einem weiteren Verfahren umgesetzt wird, muss von einer kumulierenden Wirkung ausgegangen werden. Bei der Huntebrücke mit den dazugehörigen Dammschüttungen und Oberleitungen handelt es sich um ein weithin sichtbares Bauwerk. Dieses wird zwar in direkter räumlicher Nähe zu dem Bestandsbauwerk und darüber hinaus in ähnlicher Bauweise errichtet, es entsteht dennoch eine dauerhafte landschaftsprägende Beeinträchtigung, zumal das neue Bauwerk deutlich größer als die bereits bestehende Eisenbahnbrücke über die Hunte sein wird. Die Einschränkungen in Bezug auf das Landschaftsbild werden insbesondere in den Bereichen der Landschaftsbildeinheiten 1, 2 und 4 prognostiziert. Diese Beeinträchtigung wird durch die multifunktional wirksamen Maßnahmen 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A ausgeglichen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Der Rückbau der bestehenden Brücke und der Dammschüttungen und technischen Anlagen in einem weiteren Verfahren würde sich ebenfalls deutlich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Die baubedingte temporäre Inanspruchnahme ist kleinräumig und aufgrund der Vorbelastung durch das Gewerbegebiet bei Elsfleth als nicht erheblich einzustufen. Die Wegebeziehungen der vorhandenen regional bedeutsamen Fahrradwege bleiben erhalten. Sie sind auch bauzeitlich weiterhin nutzbar oder werden so umgeleitet, dass auch bauzeitlich eine eingeschränkte Erholungsnutzung der Flächen möglich ist.

Fazit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch die Maßnahmen 007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A ausgeglichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die baubedingte temporäre Inanspruchnahme ist kleinräumig und aufgrund der

Vorbelastung durch das Gewerbegebiet bei Elsfleth als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Deich, welcher von der Ortslage Ohrt bis nach Grüneburg verläuft, wird mittels eines Deichscharls bauzeitlich gequert. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig zurückgebaut. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Deichbauwerkes ist nicht gegeben.

Der Deich, welcher parallel zur B 212 verläuft, wird ebenfalls gequert. Auch hier wird ein Deichschart errichtet, welches jedoch dauerhaft bestehen bleiben soll. Durch die dauerhafte Querung des als Baudenkmal ausgewiesenen Bauwerks kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bauwerks, da der Charakter des Bauwerks verändert wird. Diese ist jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit und der kulturhistorischen Bedeutung werden bauzeitliche Tätigkeiten im Bereich der Deiche, insbesondere das Ausschachten der Deichscharte, durch die archäologische Abteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege begleitet. Auch der Aufbau der Deiche ist kulturhistorisch von Bedeutung und wird im Rahmen der Bautätigkeiten durch das Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen. Sofern die Arbeiten wie beschrieben wissenschaftlich begleitet werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der Kulturlandschaftscharakter des Gebietes wird durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt, da das Bauwerk in direkter Nähe zu einem bestehenden Bauwerk errichtet wird, welches als Vorbelastung anzusehen ist. Historische Kulturlandschaftselemente werden nicht beeinträchtigt.

Fazit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

Zusammenfassung

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Boden sowie Landschaftsbild ermittelt. Die Wirkfaktoren des Vorhabens, die im Wesentlichen zu erheblichen Auswirkungen führen können, bestehen in der Verlärmung von

Wohnbereichen, der Inanspruchnahme von Lebensräumen der Tiere, der Flächeninanspruchnahme durch das Bauwerk, der Versiegelung schutzwürdiger Böden, der Gefahr der Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers durch die Baumaßnahmen sowie in der Veränderung der Landschaft.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die im Rahmen des Artenschutzberichts erarbeitet wurden und in dem vorliegenden UVP-Bericht zusammenfassend dargestellt sind, können die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter fast vollständig vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Lediglich die Neuversiegelung kann nicht durch die Entsiegelung von Flächen ausgeglichen werden.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Ersatzneubau einer neuen beweglichen Brücke mit entsprechenden technischen Merkmalen. Die Planung dient dazu die feste Hilfsbrückenketten, die durch den Havariefall aufgelegt wurde zu ersetzen.

Das ursprüngliche Bauwerk wurde 1927 errichtet. Einzelne Bauteile stammen aus dem Jahr 1872, die letzte umfassende Ertüchtigungsmaßnahme fand im Jahr 1972 statt. Die Brücke befindet sich in einem betriebseinschränkenden Zustand und weist erhebliche altersbedingte Mängel und Schäden auf. Eine Instandsetzung ist nicht möglich.

Im Februar 2024 kam es zu einem Havariefall, bei dem ein Schiff mit der geschlossenen Drehbrücke kollidierte. Im Zuge der Reparatur wurde das Drehteil der Brücke sowie der Drehpfeiler zurückgebaut. Eine neue Flusspfeiler-Konstruktion wurde errichtet. Um die schnellstmögliche Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebes sicherstellen zu können, wurde eine feste Hilfsbrückenketten aufgelegt. Ende April 2024 konnte der Betrieb auf der Strecke wieder aufgenommen werden. Aufgrund der nun festen Hilfsbrückenketten ist ein Öffnen der Brücke nicht mehr möglich. Seeschiffe zum Hafen Oldenburg können auf der Hunte im Bereich der EÜ Elsfleth nicht mehr passieren. Der Binnenschiffsverkehr ist nur tideabhängig möglich. Die starken Einschränkungen des Schiffsverkehrs und die Tatsache, dass der Seehafen Oldenburg komplett für die Seeschifffahrt abgeschnitten ist, verstärken die Notwendigkeit für eine beschleunigte Errichtung der Eisenbahnüberführung in Form

einer beweglichen Brücke. Im Juli 2024 kam es zudem zu einem erneuten Havariefall mit einer Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs. Der möglichst kurzfristige Ersatzneubau der EÜ Elsfleth über die Hunte ist geboten und stellt die notwendigste Maßnahme dar, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffs- und Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsvordruck vom 11.12.2024 die Frage, ob die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden bejaht. Da in ergänzenden Unterlagen ein ganzes Kapitel Unternehmensinterne Genehmigung heißt und von Seiten der Vorhabenträgerin die Auskunft gegeben wurde, dass mehrere UiGs beantragt werden. Durch Vorlage der UiGs kann eine Aussage getroffen werden, ob eine ZiE erforderlich ist.

B.4.2.1 Unternehmensinterne Genehmigungen

In der Baumaßnahme wird von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.4.1 verwiesen.

B.4.2.2 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Nach Vorlage der UiGs kann geklärt werden, ob ZiEs erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin kann erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung klären, ob eine ZiE erforderlich ist, da in diesem Rahmen der dafür notwendige Detaillierungsgrad erst erreicht wird. Die ZiEs sind dann beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen (s. Merkblatt zur Beantragung einer ZiE beim Referat 21 und seiner Sachgebiete des Eisenbahn-Bundesamt – EBA Internetseite). Der Vorhabenträgerin werden hierzu die unter Kapitel A.4.1.2 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt. Sie darf mit den Bauarbeiten danach erst beginnen, wenn die ZiEs eingeholt und vorgelegt wurden.

B.4.3 Variantenentscheidung

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Trassenverläufe für den Ersatzneubau der EÜ Elsfleth über die Hunte untersucht. Die untersuchten Trassenverläufe werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

Eine Erneuerung der Eisenbahnüberführung in gleicher Lage kommt aufgrund der dadurch bedingten langen Streckensperrung über eine Bauzeit von ca. drei Jahren

nicht in Frage. Auf Grund der großen Mehrlänge der Trassen C, D und E und den erheblich größeren Eingriffen in die Umwelt wurden diese Trassen nach einer Vorabbetrachtung frühzeitig ausgeschlossen. Die verbleibenden Trassen A (A1) sowie B (B1) wurden anschließend genauer untersucht und bewertet. Dabei wurden die Auswirkungen auf Dritte, die Umweltbelange, Eigentumsrechte und die Kosten berücksichtigt.

Variante A (A1): Die Variante A befindet sich östlich der Bestandstrasse. Die benötigten Flächen befinden sich zu großen Teilen im Besitz der DB, jedoch verläuft die Trasse sehr nah an der Bestandstrasse, woraus sich ein entsprechendes Sicherheits- und Baugrundrisiko während der Bauzeit ergibt. Ein größerer Abstand in östliche Richtung ist aufgrund der angrenzenden Bebauung durch Industrie nicht möglich. Auch die Zugänglichkeit und Anbindung der benötigten Baufelder gestaltet sich aufgrund der Lage der Trasse zwischen Bestandstrasse und Industrie als sehr schwierig.

Variante B (B1): Die Variante B befindet sich westlich der Bestandstrasse. Der Abstand zum Bestand ist größer, wodurch sich ein weitaus geringeres Risiko hinsichtlich des Baugrundes und des Bauens im Bestand im Vergleich zu Trasse A ergibt. Die Zugänglichkeit zu den erforderlichen Einrichtungsflächen und Baufeldern ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten einfacher und entsprechend wirtschaftlicher. Die Trasse B wurde im Rahmen der Vorplanung zudem als Vorzugsvariante im Hinblick auf die Umweltbelange bestätigt.

Für die Trassenfindung im Korridor B/B1 wurden die Randbedingungen und Trassierungsparameter festgelegt. Auf dieser Grundlage wurde die fahrdynamisch optimale Trasse herausgearbeitet und der Trassierungsentwurf wurde geprüft.

Ein 1:1-Ersatz der Brücke in gleicher Lage wird aufgrund der Dauer der benötigten Streckensperrung von bis zu drei Jahren und den daraus entstehenden wirtschaftlichen Schäden ausgeschlossen. Als Reaktion auf die Havarie im Februar 2024 und die daraus entstehende Dringlichkeit eines Brückenneubaus folgte die Entscheidung zum Ersatzneubau der EÜ Elsfleth über die Hunte als Hub-Dreh-Brücke. Die erneute Havarie im Juli 2024 unterstrich die dringende Notwendigkeit einer neuen beweglichen Brücke mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen.

Die Anordnung des Drehpfeilers nahe der nördlichen Uferseite der Hunte bedingt eine leichte Anpassung der Fahrrinne. Aufgrund der besseren späteren Zugänglichkeit des Drehpfeilers Achse 70 für Wartungs- und Instandhaltungszwecke auf der Elsflether Seite wird die Anordnung auf der nördlichen Uferseite dennoch

bevorzugt. Die Lage des Drehpfeilers wurde so gewählt, dass keine Ausbaggerungen notwendig werden.

Die Durchfahrtsbreite im Brückenbereich durch den Ersatzneubau wird um ca. 7,0 m erweitert. Die Durchfahrthöhe wird um ca. 2,0 m erhöht, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet wird. Hierdurch und durch die Anordnung eines zusätzlichen Leitwerks wird die Anprallgefährdung für den Drehpfeiler und somit für die Eisenbahninfrastruktur reduziert. Das beleuchtete Leitwerk hat zudem eine verkehrslenkende Wirkung für die Schifffahrt.

Die Errichtung des Drehpfeilers erfolgt hauptsächlich von der Landseite über eine Arbeitsplattform, ist somit technisch sehr gut realisierbar und führt zu den geringsten Außenwirkungen. Die Errichtung der wasserseitigen Baugruben und der aufgeständerten Arbeitsplattformen erfolgt vom Wasser aus.

B.4.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Dauerhafte Entwässerung:

Die DB InfraGO AG hat für das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ Elsfleth über die Hunte, Strecke 1503 Bf. Berne—Bf. Elsfleth, km 10,555 bis km 14,000, die Erteilung einer Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 AEG beantragt. Der Sachbereich 6 Nord wurde am Verfahren beteiligt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen den Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke über die Hunte zwischen den Gemeinden Berne und Elsfleth vor. Der Ersatzneubau der Brücke soll parallel zur bestehenden Brücke erfolgen. Nachgelagert soll die bestehende Brücke zurückgebaut werden. Die Brücke führt die Bahnstrecke 1503 (Hude-Nordenham) bei km 13,100 eingleisig über die Hunte. Der betroffene Streckenabschnitt zwischen Berne und Elsfleth ist ca. 2,7 km lang und beinhaltet neben dem Neubau der Brücke auch die Herstellung der Dammbauwerke. Eine notwendige Trassierungsänderung bedingt Änderungen der Eisenbahnbetriebsanlage, inklusive der Oberbauarbeiten, der Anpassungen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) und der Oberleitungsanlage (OLA), den Neubau des Brückenwärterhauses inkl. der benötigten elektrischen Energieanlagen sowie eine Umverlegung eines Wirtschaftsweges bei km 12,772 zur Umfahrung des Brückenbauwerks.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Aus den eingereichten Planunterlagen gehen folgende erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen hervor:

- a) das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Hunte bzw. in die Entwässerungsgräben nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- b) das Einbringen von Stoffen/ Bauteilen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Beim Punkt a) handelt es sich um die Entwässerung der Eisenbahnüberführung oberhalb der Hunte, des Brückenwärterhauses, der Vorlandbereiche der EÜ, der Widerlager (Achse 10 und 90) sowie der neuen Bahndammanlagen Nord und Süd. Die Entwässerung dieser Bereiche erfolgt über Direkteinleitung in die oberirdischen Gewässer. Die Einleitstellen befinden sich entweder in der Hunte oder in nahegelegenen Entwässerungsgräben (EWG) und sind im Lageplan in Unterlage 16.13 sowie in der Detailkarte für den nördlichen (Unterlage 16.14) und südlichen Bereich (Unterlage 16.15) dargestellt.

Beim Punkt b) handelt es sich um die dauerhafte Einbringung von Bauteilen in den Grundwasserkörper. Die Widerlager und Pfeiler werden neu aus Stahlbeton hergestellt. Die Fluss-pfeiler Achse 60 und 70 werden flach gegründet. Die Herstellung erfolgt in wasserdichten Spundwandkästen mit einer durch Rückverankerung gegen Auftrieb gesicherten Unterwasserbetonsohle. Die Pfeiler im Vorlandbereich (Achsen 20, 30, 40, 50, und 80) und die Wider-lager (Achsen 10 und 90) werden mit Pfählen tief gegründet. Ebenfalls sollen die Spundwandverbauten, Verankerungspfähle, sowie Tragrohre der Leitwerke, Arbeitsplattform, Stegbrücke und Spitzenpfeiler dauerhaft im Boden verbleiben.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Direkteinleitung von Niederschlagswasser in das oberirdische Gewässer Hunte sowie in die Entwässerungsgräben und das dauerhafte Ein-bringen von Stoffen in das Grundwasser) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu a) Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Hunte bzw. in die Entwässerungsgräben:

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Eisenbahnüberführung oberhalb der Hunte, des Brückenwärterhauses, der Vorlandbereiche der EÜ, der Widerlager (Achse 10 und 90) sowie der neuen Bahndammanlagen Nord und Süd gesammelt abfließenden und in die Entwässerungsgräben sowie das oberirdische Gewässer Hunte eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Dabei wurden die Entwässerungsabschnitte seitens der VT einzeln untersucht und wie folgt bewertet (vgl. Erläuterungsbericht, S. 32-36):

EÜ oberhalb der Hunte bis zum Deichbauwerk (Achse 40-80):

Qualitativer Nachweis: Der betrachtete Brückenabschnitt unterteilt sich grundlegend in 2 unterschiedliche Oberflächenbedeckungen. Im Bereich der Drehbrücke liegt eine feste Fahr-bahn ohne Schotterüberdeckung vor (Achse 60-80). Im Bereich Achse 40-60 hingegen handelt es sich um eine EÜ mit Schotteroberbau. Gemäß DWA-A 102-2 ergibt sich für die EÜ mit Schotteroberbau ein Stoffabtrag von $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, sodass eine Aufbereitung dort nicht erforderlich ist.

Lediglich im Bereich der EÜ ohne Schotteroberbau liegt eine Überschreitung des zulässigen flächenspezifischen Stoffabtrages vor. Eine Regenwasseraufbereitung ist dort dementsprechend erforderlich. Es wird seitens VT sichergestellt, dass eine Aufbereitung gemäß DWA-102-2 vor Einleitung in die Hunte erfolgt. Das genaue Vorgehen zur Aufbereitung wird im Rahmen der Ausführungsplanung beplant. In der Synopse vom 13.10.2025 bzw. Erläuterungsbericht, Stand 22.12.2025, S. 33) wurden seitens VT bereits zwei Optionen für die Um-setzung dargestellt. Die endgültige Wahl der Vorbehandlungsanlage wird dem Sb 6 Nord mind. 2 Monate vor Baubeginn zur Prüfung vorgelegt. Die Eignung der Vorbehandlungsanlage wird seitens Sb 6 Nord vor Inbetriebnahme der Drehbrücke geprüft, um sicherzustellen, dass die erforderliche Vorreinigung mit der vom VT gewählten Vorbehandlungsanlage erzielt werden kann. Eine entsprechende Auflage wurde in den Bescheid aufgenommen (s. II. Nr. 8)

Quantitativer Nachweis: Die Hunte besitzt vor Mündung in die Weser ein Einzugsgebiet von 2.635 km^2 . Eine Relevanz würde dementsprechend nur vorliegen, wenn die entwässernde Fläche $> 26,35 \text{ km}^2$ wäre. Dies ist bezogen auf den angeschlossenen Brückenabschnitt deutlich nicht der Fall. Der in die Hunte entwässernde Teil des EÜ besitzt eine Fläche von $\text{ca. } 1.800 \text{ m}^2$.

Brückenwärterhaus:

Qualitativer Nachweis: Beim Dach des Brückenwärterhaus handelt es sich um eine $\text{ca. } 130 \text{ m}^2$ große Fläche, welche mit Bitumen Material eingedeckt wird und gemäß Anlage A vom DWA-A 102-2 der Belastungskategorie I zugeordnet wird. Eine Überschreitung des maximal zulässigen Stoffabtrages von $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ erfolgt dementsprechend nicht und es ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

Quantitativer Nachweis: Der in die Hunte entwässernde Teil des Brückenwärterhauses besitzt eine Fläche von ca. 130 m², bezogen auf Einzugsgebiet der Hunte von 2.635 km² ergibt sich keine Relevanz.

Widerlager Nord sowie nördlicher Bahndamm:

Qualitativer Nachweis: Der Bereich nördlich der Hunte inklusive des Widerlagers (Achse 90) und des nördlichen Dammabschnittes liegt innerhalb der Deichanlagen und gehört damit noch zum ausgewiesenen Einzugsgebiet der Hunte. Das Wasser wird gesammelt und über eine Einleitung in einen nahegelegenen Entwässerungsgraben direkt in die Hunte abgeführt. Beim entwässernden Brückenabschnitt handelt es sich um eine Eisenbahnüberführung mit Schotteroberbau, welche der Belastungskategorie I zugeordnet wird. Selbiges gilt für den nördlichen Bahndamm, welcher als Gleisanlage mit Schotteroberbau auf freier Strecke ebenfalls der Belastungskategorie I zuzuordnen ist. Dementsprechend erfolgt keine Überschreitung des maximal zulässigen Stoffabtrages von 280 kg/(ha·a) und es ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

Quantitativer Nachweis: Der in die Hunte entwässernde Teil des EÜ besitzt eine Fläche von ca. 20.500 m², bezogen auf Einzugsgebiet der Hunte von 2.635 km² ergibt sich keine Relevanz.

Vorlandbrücke südlich der Hunte:

Der Vorlandbrückenabschnitt inkl. des südlichen Widerlagers (Achse 10) südlich der Hunte, welcher außerhalb der Deichanlagen liegt und dementsprechend nicht direkt in die Hunte entwässert, wird in bestehende Entwässerungsgräben des Entwässerungsverbandes Stedingen eingeleitet. Diese sind dem Einzugsgebiet des Alten Huntearms (Gewässerabschnitt: „im Oberlauf Kimmer Bäke und Berne, von Beginn bis Hunte (über Alten Huntearm)“ zugeordnet (Einzugsgebietsgröße = 113,73 km² gemäß Umweltkarten-Niedersachsen) und fließen über den Graben 1.18 ca. 1,7 km südlich der EÜ in den Alten Huntearm und darüber in die Hunte.

Qualitativer Nachweis: Es handelt sich um eine Eisenbahnüberführung mit Schotteroberbau, welche der Belastungskategorie I zugeordnet wird, wodurch keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Quantitativer Nachweis: Bei den Entwässerungsgräben handelt es sich um ein miteinander interagierendes System, über welches das anfallende Einleitwasser bis zum Vorfluter abgeführt wird. Das Ausufern eines einzelnen Grabens ohne Abfließen in einen der anschließenden Gräben ist nicht realistisch. Dementsprechend wurde

das Einzugsgebiet des betroffenen Vorfluters (Alter Huntearm) zur Einschätzung herangezogen werden. Dieses besitzt eine Fläche von 113,73 km². Die entwässernde Fläche vom südlichen Widerlager, dem Pfeiler (Achse 20) sowie des Vorlandbrückenbereiches beträgt insgesamt ca. 1.300 m² und befindet sich damit in einer Größenordnung, wo eine entsprechende Relevanz ausgeschlossen werden kann.

Bahndamm Süden:

Der neue Bahndammabschnitt südlich der Hunte, welcher außerhalb der Deichanlagen liegt und dementsprechend den Niederschlag nicht direkt in die Hunte abführt, wird über die Böschung in angrenzende Entwässerungsgräben entwässert. Diese Entwässerungsgräben schließen jeweils rechts und links des Bahndammes an zwei Stellen an die Entwässerungsgräben des Entwässerungsverbandes Stedingen an. Zum einen erfolgt eine Einleitung in den Graben 1.12 und zum anderen in den Graben 1.18. Diese sind dem Einzugsgebiet des Alten Huntearms zugeordnet (Einzugsgebietsgröße = 113,73 km²).

Qualitativer Nachweis: Es handelt sich um eine Gleisanlage mit Schotteroberbau auf freier Strecke, welche der Belastungskategorie I zugeordnet wird, wodurch keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Quantitativer Nachweis: Bei den Entwässerungsgräben handelt es sich um ein miteinander interagierendes System, über welches das anfallende Einleitwasser bis zum Vorfluter abgeführt wird. Dementsprechend wurde das Einzugsgebiet des betroffenen Vorfluters (Alter Huntearm) zur Einschätzung herangezogen werden. Die entwässernde Fläche vom südlichen Bahn-damm beträgt insgesamt ca. 40.500 m² und befindet sich damit in einer Größenordnung, bei der eine entsprechende Relevanz ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu

seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Zur Verbesserung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustandes wurden im Bewirtschaftungsplan bzw. dem zugehörigen Maßnahmenprogramm verschiedene Maßnahmen für den Gewässerabschnitt der Hunte festgelegt. Die Errichtung einer neuen Eisenbahnbrücke in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Brücke, welche in Zukunft zurück gebaut wird, stellt keine Einschränkung für die vorgesehenen Maßnahmen dar. Es handelt sich um einen lokal sehr begrenzten Eingriff mit überwiegend bauzeitlicher Wirkung und die Habitatgestaltung im Gewässer und Uferbereich erfolgt gemäß gängigen Vorgaben. Die Zielerreichungszeitpunkte werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst und ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot kann somit ausgeschlossen werden (vgl. Unterl. 15.1, S. 56-57).

Um den Eintrag aus zukünftigen Schadstoffquellen ausschließen zu können, wird des Weiteren ein absolutes Nutzungsverbot für wassergefährdende Stoffe und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel im betrachteten Abschnitt erfolgen (Unterl. 15.1, S. 25).

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung der biologischen sowie der hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des OWK ergeben. Auch kann eine Verschlechterung des chemischen Zu-stands durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht auch der Zielerreichung und den Maßnahmen gemäß aktuellem BWP für den Oberflächenwasserkörper sowie den beiden Grundwasserkörper nicht entgegen. Die Prüfung ergab, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot durch das Bauvorhaben zu erwarten ist (Unterl. 15.1, S. 58).

Zu b) das dauerhafte Einbringen von Stoffen/Bauteilen in das Grundwasser

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: GWK „Hunte Lockergestein links“

(DE_GB_DENI_4_2505) & „Hunte Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2502)), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Pfeiler, Betonfundamente etc.) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewählt und hergestellt werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II.-IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt. Bezüglich der Beeinflussung der Grundwasserkörper durch Gründungen wird in der Unterlage 15.1 beschrieben, dass unter Berücksichtigung der Aquifermächtigkeit kein relevanter Grundwasseraufstau zu erwarten ist, da die Wegsamkeit sowohl unterhalb- als auch neben des Verbaus, weiterhin gegeben ist. Gemäß Fachliteratur tritt ein nennenswerter Aufstau durch Spundwände erst auf, wenn die Spundwand dicht über dem Wasserstauer endet.

Dies ist hier bei keiner der geplanten Spundwände der Fall. Gleiches gilt auch für die geplanten Verankerungspfähle, welche zwar nochmal deutlich tiefer als die Spundwände in den Aquifer einbinden (maximal bis –33,54 m NHN), aber trotzdem deutlich oberhalb der Aquiferbasis enden. Außerdem weisen diese auch einen deutlich geringeren Umfang auf als die Spundwände, sodass deren Einfluss zu vernachlässigen ist.

Ebenfalls lässt sich festhalten, dass der mengenmäßige und der chemische Zustand der GWK durch das Vorhaben unverändert bleiben und sich hierdurch keine Verschlechterung ergibt.

Das Vorhaben steht auch der Zielerreichung und den Maßnahmen gemäß aktuellem BWP für die beiden Grundwasserkörper nicht entgegen. Gegen das Gebot der Trendumkehr des Grundwassers liegt ebenfalls kein Verstoß vor. Die Prüfung ergab, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot durch das Bauvorhaben zu erwarten ist (Unterl. 15.1, S. 58).

Zu a) und b):

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen (Unterlagen 1, 15.1, 17) außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Trinkwasser-schutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Der Oberstrom gelegene Gewässerabschnitt der Hunte befindet sich in einem durch Verordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (gemäß §76 WHG; vgl. v. a. Unterlage 16.25). Der Ausuferungsbereich wird dabei durch die Deichanlagen begrenzt. Der Unterstrom gelegene Gewässerabschnitt wird nicht mehr als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, da §76 des WHG nicht für Gebiete gilt, welche „überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind“ (vgl. Unterl. 15.1, S. 42). Die Einleitung führt weder zu einer relevanten hydraulischen Veränderung im Falle eines Hochwassers, noch sind bauliche Veränderungen mit der Einleitung verbunden, die nach §§ 78 ff WHG Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben könnten.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen ist nicht zulässig. Zur Vermeidung eines direkten Eintrages der Pflanzenschutzmittel in den Wasserkreislauf, insbesondere in die Oberflächengewässer, ist die Ausbringung an Streckenabschnitten mit möglichen Gefahrenpunkten zu untersagen. Außerdem wird in der Unterlage 15.1, S. 25 angegeben, dass ohnehin ein absolutes Nutzungsverbot für wassergefährdende Stoffe und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf der Eisenbahnüberführung erfolgen.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 3 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Zu Punkt 4. Bauzeitliche Gewässerbenutzungen:

Gemäß Angaben in den Planunterlagen (Unterl. 1, 15.1) sind im Rahmen des Verfahrens bau-zeitliche Gewässerbenutzungen geplant.

Für die Herstellung der Vorlandpfeiler Achse 20, 30, 40, 50 und 80 werden wasserdichte Spundwandverbauten erforderlich. Die Spundwände binden bis -13,10 m NHN in den Boden ein und werden im Sohlbereich durch eine wasserdichte Unterwasserbetonsohle abgedichtet. Die Oberkante dieser wasserdichten Sohle liegt bei -2,92 m NHN, sodass bei Verwendung des Bemessungswasserstandes der Hunte (3,2 m NHN) auch für das in unmittelbarer Nähe gelegene Vorland eine Absenkung von 6,12 m für Achsen 40, 50 und 80 sowie 5,42 m für Achsen 20 und 30 innerhalb der abgedichteten Baugrube erforderlich wird (vgl. Erläuterungsbericht, Stand 22.12.2025, S. 47-48).

Auch für die wasserseitigen Pfeiler Achsen 60 und 70 wird ein wasserdichter Spundwandkasten eingebracht und mit einer Unterwasserbetonsohle nach unten abgedichtet. Aufgrund von Undichtigkeiten innerhalb des Spundwandverbaus wird eine Restwasserhaltung innerhalb der Baugrube erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht, Stand 22.12.2025, S. 49).

Das abgepumpte Grundwasser soll über ein vorgeschaltetes Absetzbecken wieder in die oberirdischen Gewässer Hunte bzw. Alter Huntarm eingeleitet werden.

Die Herstellung der Baugruben für die Widerlager Achse 10 und Achse 90 erfolgt in Form einer abgeböschten Baugrube ohne zusätzliche Verbaumaßnahmen. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht geplant, die Oberkante der Baugrubensohle liegt über dem gemessenen Grundwasserpegel. Eine bauzeitliche Gewässerbenutzung wird an dieser Stelle für das anfallende Regenwasser notwendig (vgl. Erläuterungsbericht, Stand 22.12.2025, S. 48-49).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben (Grundwasserabsenkung sowie Entnahme und Einleitung des Grundwassers und des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Bauzeitliche Entwässerung:

Für die Trockenhaltung der Baugruben sind Grundwasserabsenkungen/ bauzeitliche Grund-/ Regenwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Gründung der Pfeiler (Land- und Fluss-pfeiler) erfolgt über Verankerungspfähle, welche im maximalen Fall (Achse 70) bis 33,54 m NHN in den Boden einbinden. Der Verbau besteht aus Spundwänden, welche nach unten durch eine Unterwasserbeton-Sohle abgedichtet werden. Diese Spundwände binden nach aktueller Planung im maximalen Fall bis zu einer Tiefe von -18,60 m NHN in den Boden ein (vgl. Unterlage 15.1, S. 23).

Für die Herstellung der Vorlandpfeiler Achse 20, 30, 40, 50 und 80 binden die Spundwände bis -13,10 m NHN in den Boden ein und werden im Sohlbereich durch eine wasserdichte Unterwasserbetonsohle abgedichtet. Die Oberkante dieser wasserdichten Sohle liegt bei -2,92 m NHN, sodass bei Verwendung des Bemessungswasserstandes der Hunte (3,2 m NHN) auch für das in unmittelbarer Nähe gelegene Vorland eine Absenkung von 6,12 m für Achsen 40, 50 und 80 sowie 5,42 m für Achsen 20 und 30 innerhalb der abgedichteten Baugrube erforderlich wird. Gemäß Erfahrungen und Herstellerangaben erfolgt durch Spundwände i.d.R. keine

komplette Abdichtung. Dementsprechend wird immer auch eine geringfügige Restwasserhaltung erforderlich. Eine grundlegende Abschätzung des anfallenden Grundwasserandrangs Q erfolgt anhand der Kontinuitätsgleichung $Q = v \cdot A$. Als Strömungsgeschwindigkeit v wird die hydraulische Durchlässigkeit der Kleischicht sehr konservativ mit 10-7 m/s abgeschätzt. Die durchströmte Fläche entspricht dem Umfang (68,6 m) der umspundeten Baugruben multipliziert mit der benetzten Tiefe (6,12 bzw. 5,42 m). Daraus wurden die Förderraten inklusive eines Sicherheitsaufschlages sowie die anhand einer Bauzeit von ca. 1,5 Monaten anfallenden Gesamtfördermengen des Grundwassers im Bereich des Vorlands abgeschätzt (vgl. Unterlage 1, S. 47-48).

Die Herstellung der Flusspfeiler (Achsen 60 und 70) erfolgt in wasserdichten Spundwandkästen mit einer durch Rückverankerung gegen Auftrieb gesicherten Unterwasserbetonsohle. Bei der Achse 70 handelt es sich um die tiefste Gründung (bis 33,54 m NHN), sodass die Gründungen der anderen Pfeiler weniger stark in den Boden einbinden (Unterlage 15.1, S. 23). Da ein Spundwandverbau mit abgedichteter Sohle vorgesehen ist, ist nur von geringen, durch Undichtigkeiten zuströmenden Wassermengen auszugehen, welche abgeführt werden müssen. Dies erfolgt über eine Tagwasserpumpe mit einem entsprechenden Pumpensumpf innerhalb der jeweiligen Baugrube. Die Grundwasserabsenkung umfasst nach der Herstellung der technisch dichten Baugrubenumschließung somit das Abpumpen des innerhalb der Baugrube befindlichen Grundwassers. Das Wasser ist mittels ausreichend dimensionierter Pumpen zu fördern (Erwiderung der VT vom 13.10.2025, Unterlage 1, S. 48). Die Herstellung der Baugruben für die Widerlager Achse 10 und Achse 90 erfolgt in Form einer abgeboachten Baugrube ohne zusätzliche Verbaumaßnahmen. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht geplant, die Oberkante der Baugrubensohle liegt über dem gemessenen Grundwasserpegel. Eine bauzeitliche Gewässerbenutzung wird an dieser Stelle für das anfallende Regenwasser notwendig (vgl. Erläuterungsbericht, Stand 22.12.2025, S. 48-49).

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen (Unterlagen 1, 15.1, 17) außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Trinkwasser-schutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Der Oberstrom gelegene Gewässerabschnitt der Hunte befindet sich in einem durch Verordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (gemäß §76 WHG). Der Ausuferungsbereich wird dabei durch die Deichanlagen begrenzt. Der Unterstrom

gelegene Gewässerabschnitt wird nicht mehr als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, da § 76 des WHG nicht für Ge-biete gilt, welche „überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind“ (vgl. Unterl. 15.1, S. 42). Es wird eine hochwasserangepasste Bauweise eingesetzt, daher können negative Auswirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden (Unterlage 1, S. 50).

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung:

	Landpfeiler	Flusspfeiler	
Geländeoberkante (GOK)	1,45 bis 2,20	-3,94 bis -5,73	m NHN
Gemessener Grundwasserstand	-2,2 bis +0,90	-	m NHN
Unterkante Gründungssohle	-26,62 (Bohrpfahl) -13,10 (Spundwand)	-33,54 (Verankerungspfähle) -16,10 bis -18,60 (Spundwand)	m NHN
Absenkung des Grundwasserspiegels innerhalb der abgedichteten Wassergrube	Achsen 20 und 30 5,42m Achsen 40, 50 und 80 6,12m		m

Die Baugruben haben folgende Abmessungen:

- Landpfeiler (Achse 20, 30, 40, 50, 80): Länge x Breite: 17,164 x 17,161 m.
- Flusspfeiler (Achse 60, 70): Länge x Breite: 35,594 x 16,5 m.
- Widerlager (Achse 10): Länge x Breite: 22,0 x 20,0 m.
- Widerlager (Achse 90): Länge x Breite: 73,0 x 24,0 m.

Die Herstellung der Baugruben (Achse 20-80) erfolgt in Form eines wasserdichten Spundwandkastens mit einer durch Rückverankerung gegen Auftrieb gesicherten Unterwasserbetonsohle. Daher ist nur von geringen, durch Undichtigkeiten zuströmenden Wassermengen auszugehen, welche abgeführt werden müssen. Dies erfolgt über eine Tagwasserpumpe mit einem entsprechenden Pumpensumpf innerhalb der jeweiligen Baugrube.

Die Grundwasserabsenkung umfasst nach der Herstellung der technisch dichten Baugrubenumschließung das Abpumpen des innerhalb der Baugrube befindlichen Grundwassers. Das Wasser wird mittels ausreichend dimensionierter Pumpen gefördert. Aufgrund der technisch dichten Baugrubenumschließung ist nach

Abpumpen des enthaltenen Wassers von einer geringeren Restwasserhaltung auszugehen, ein Sicherheitszuschlag wird hierbei mit ein-berechnet. Die Herstellung der Baugruben für die Widerlager Achse 10 und Achse 90 erfolgt in Form einer abgeöschten Baugrube ohne zusätzliche Verbaumaßnahmen.

Das Ableiten von Grund-/ Niederschlagswasser erfolgt über ein vorgeschaltetes Absetzbecken in die oberirdischen Gewässer Hunte (Gewässer I. Ordnung) bzw. Alter Hunteam.

Das beim Betonierprozess anfallende Wasser wird fachkundig gesammelt und entsorgt.

Eine Betrachtung der Absenkreichweite erfolgte aufgrund der Lage innerhalb der undurchlässigen Kleischicht sowie der daraus resultierenden Grundwasserfördermenge von 3,6 m³/d nicht. Relevante Grundwasserabsenkungen und damit einhergehende Flurabstandsänderungen werden durch die Lage innerhalb der Kleischicht, die geringen Fördermengen und die verbauten Spundwände ebenfalls ausgeschlossen. Eine durch die bauzeitliche Wasserhaltung resultierende Schädigung des vom Bauvorhaben betroffenen grundwasserabhängigen Landökosystem wird ausgeschlossen (Unterlage 1, S. 48).

Der Antragsteller errechnete für die Entnahme und Einleitung nachfolgende Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	V_{max.} [m³/d]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Achse 20 (Vorlandpeiler)	5	0,037	45	225
Achse 30 (Vorlandpeiler)	5	0,037	45	225
Achse 40 (Vorlandpeiler)	5	0,042	45	225
Achse 50 (Vorlandpeiler)	5	0,042	45	225
Achse 80 (Vorlandpeiler)	5	0,042	45	225
Achse 60 (wasserseitiger Pfeiler)	194	2,25	150	32.835
Achse 70 (wasserseitiger Pfeiler)	287	3,32	270	84.972
Achse 10 (Widerlager Süd)	280	3,11	45	12.600
Achse 90 (Widerlager Nord)	1100	12,38	50	55.000

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG verbunden:

- a) die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- b) das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG
- c) das Einleiten von Grundwasser und von Niederschlagswasser in die oberirdischen Gewässer Hunte bzw. Alter Huntearm während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Errichtung der verschiedenen Pfeiler erfolgt gem. Angaben in der Unterl. 1, S. 50, nicht parallel, sondern zeitlich versetzt. Geplant ist mit dem großen Flusspfeiler (Achse 70) zu beginnen, welcher eine Bauzeit von ca. 9 Monaten benötigt. Mit der Errichtung des 2. Flusspfeilers (Achse 60) soll frühestens 3 Monate nach Fertigstellung des 1. Flusspfeilers begonnen werden. Die jährliche Förderrate liegt dadurch unter 100.000 m³/a. Außerdem handelt es sich bei diesem Förderwasser überwiegend um zuströmendes Fluss- und Regenwasser und nicht um direktes Grundwasser. Die Umweltauswirkungen sind dementsprechend äußerst gering, da die Förderrate deutlich weniger als 1% des mittleren Niedrigwasserabfluss der Hunte von 2.420 l/s entspricht und daher keine relevanten Flusswasserstandsänderungen zur Folge hat. Auch erfolgt eine Rückführung des geförderten Wassers in die Hunte, wobei im Rahmen des Bauvorhabens keine Einbringung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt, da nur Produkte mit europäischer technischer Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz eingebracht werden. Daher bleibt auch die Wasserqualität unverändert und eine Verschlechterung des Wasserkörpers kann ausgeschlossen werden (vgl. Unterl. 1, S. 50).

Zur Auftriebssicherung der Unterwasserbetonsohle werden Pfähle eingesetzt. Sowohl bezüglich des Verbleibs der Pfähle als auch hinsichtlich der verbleibenden Spundwände sind quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser, aufgrund der großen Aquifermächtigkeit ausgeschlossen. Wie in Unterlage 15.1 (S.46f) erläutert binden weder die Spundwände noch die Verankerungspfähle in die Aquiferbasis ein und können somit weiterhin unter- und umströmt werden. Bezüglich der qualitativen

Auswirkungen wird sichergestellt, dass die eingebauten Pfähle und Spundwände keine wassergefährdende Wirkung besitzen.

Des Weiteren wird das beim Betonierprozess anfallende Wasser fachkundig gesammelt und entsorgt sowie das geförderte Restwasser über ein Absetzbecken in die Hunte eingeleitet. Eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers wird dabei ausgeschlossen. Relevante Grundwasserabsenkungen und damit einhergehende Flurabstandsänderungen werden durch die Lage innerhalb der Kleischicht, die geringen Fördermengen und die verbauten Spundwände ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Unterlage 1, S. 50).

Bei der Hunte handelt es sich um ein großes Fließgewässer (Gewässerbreite > 100 m), welche tidebedingt eine sehr große natürliche Schwankung innerhalb ihres Strömungsverhaltens aufweist. Dementsprechend stellen geringfügige Änderungen wie eine bauzeitliche Einleitung von, im Vergleich zum Gesamtabfluss, geringen Förderwassermengen keine relevante Auswirkung dar. Insbesondere, da gemäß aktueller Planung keine relevante Fördermenge vorgesehen ist. Durch die Verwendung eines Absetzbeckens wird außerdem der Eintrag von Sedimenten über das Förderwassers reduziert.

Durch die leicht veränderte Lage und Maße der Pfeiler kommt es lokal begrenzt zu veränderten Strömungsbedingungen. Diese sind unter Berücksichtigung der großen Gewässerbreite sowie des starken Tideeinflusses jedoch nur gering und Auswirkungen auf den Wasserkörper, in seiner Gesamtheit, sind nicht zu erwarten. Die Durchgängigkeit im Gewässer bleibt durchgehend erhalten (vgl. Unterlage 15, S. 53).

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung der biologischen sowie der hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des OWK ergeben. Auch kann eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenfalls lässt sich festhalten, dass der mengenmäßige und der chemische Zustand der GWK durch das Vorhaben unverändert bleiben und sich hierdurch keine Verschlechterung ergibt.

Das Vorhaben steht auch der Zielerreichung und den Maßnahmen gemäß aktuellem BWP für den Oberflächenwasserkörper sowie den beiden Grundwasserkörper nicht entgegen. Gegen das Gebot der Trendumkehr des Grundwassers liegt ebenfalls kein Verstoß vor.

Die Prüfung ergab, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot durch das Bauvorhaben zu erwarten ist (vgl. Unterlage 15, S. 57-58).

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können (bei konkurrierender Benutzung Verweis auf § 22 WHG).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat zur Abarbeitung der Eingriffsregelung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktplänen und Maßnahmenplänen vorgelegt (Unterlage 11).

Im LBP wird dargestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verbunden ist. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zu diesem Zweck werden durch die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen (004_V, 013_V, 014_V, 018_V, 019_V und 020_V). Diese beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Pflanzen, und Tiere und sollen insbesondere dem Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen dienen. Auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Um dieser Verpflichtung nachzukommen sieht die Vorhabenträgerin Ausgleichsmaßnahmen (007_A-CEF, 008_A-CEF, 015_A, 016_A und 017_A) vor, nach deren Umsetzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben, die nicht kompensiert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch hat eine Stellungnahme vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung abgegeben. Es wurde eine naturschutzfachliche Befreiung erteilt, die in den Planfeststellungsbeschluss (s. A.3.2) übernommen wurden.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet unter Kapitel A.4.3 vorsorglich Nebenbestimmung an. Damit besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Das Vorhaben ist dadurch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Es befinden sich keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld. Die nächst gelegenen LRT-Flächen liegen in mehr als einem Kilometer Entfernung. Auch eine Beeinträchtigung ihrer charakteristischen Arten mit der Folge, dass sich der Erhaltungszustand der LRT im Gebiet verschlechtert, kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen des Teilgebietes „Untere Hunte“ genannten Arten des Anhang II der FFH-RL Fluss- und Meerneunaue infolge der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können durch entsprechende vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen vollständig vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann auch unter Berücksichtigung kumulierender Pläne und Projekte im Umfeld des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden, so dass hier kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) stimmt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch dem Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet DE-2716-331 zu.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Gebietsschutz vereinbar.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Im Einzelnen:

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 14) wird plausibel dargelegt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Einbeziehung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (002_VA, 003_V, 005_VA, 006_VA, 007_A-CEF, 008_A-CEF, 009_VA) nicht verletzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch hat eine Stellungnahme vom 02.05.2025 (Az. 61-51.10.04-PFV EÜ Hunte) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung abgegeben. Es wurden artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt, die in den Planfeststellungsbeschluss (s. A.3.2) übernommen wurden. Des Weiteren fordert sie weitere Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Kapitel A.5.15 sichert die Vorhabenträgerin zu, die aufgeführten ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet unter Kapitel A.4.5 vorsorglich diese als Nebenbestimmung an. Damit besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben genügt den lärm betroffenen Belangen der Anwohner nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.6) in angemessener Form. Im Einzelnen:

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 18) ist das Bauvorhaben voraussichtlich mit einer nicht unerheblichen Baulärmentwicklung verbunden. Gemäß dem Erläuterungsbericht der genehmigten Planunterlagen (Unterlage 1, Kapitel 4.10 und 8.5.6) plant der Vorhabenträger umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, um den Baulärm in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

Mit der Auflage A.4.6.1.7 BImSchG und AVV Baulärm soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm verpflichtet.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt (s. A.4.6.1.4). Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu

informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird. Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o. ä. führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z. B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der detaillierten Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen

den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlung über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind im Verfügenden Teil dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012). Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechtigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechtigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Unabhängig von der Anhebung der Immissionsrichtwerte sollte bei länger andauernder Überschreitung der Pegelwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht an der Wohnbebauung in Folge der Bautätigkeiten den Anwohnenden Ersatzwohnraum für den Zeitraum angeboten werden. Um dem Belang Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung in Kap. A. 4.6.1 an. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Für die oben benannten lärmintensiven Bauphasen ist die im Baulärmgutachten vorgenommene Prognose von Betroffenheit und die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zur Beurteilung von Lärmschutzvorkehrungen nicht zu beanstanden. Die Baumaßnahme erfolgt im öffentlichen Interesse. Der Baulärm ist einmalig und zeitlich begrenzt. Aus diesem Grund sind einzelne Überschreitungen hinzunehmen, vorausgesetzt, dass insbesondere lärmarme Bautechniken und Baugeräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden und ergänzende Maßnahmen wie z.B. die frühzeitige Information der Betroffenen und Benennung eines Ansprechpartners (Lärmschutzbeauftragter) durchgeführt werden. Durch die Auflagen unter Punkt A.4.6.1 wird gewährleistet, dass das Vorhaben während der Bauzeit mit den Belangen des Schutzes vor Einwirkungen durch den Baubetrieb insbesondere durch Baulärm vereinbar ist. Diese Vorgaben werden durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. den einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten kontrolliert.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Gemäß Unterlage 1 werden im Bauvorhaben die Grenzwerte nach der Normreihe DIN 4150 eingehalten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden Schäden und erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit vermieden:

- Verzicht auf Nacharbeiten im Regelbetrieb
- Regelarbeitszeiten an Werktagen zwischen 07:00 und 20:00 Uhr
- Es erfolgt eine Beweissicherung der betroffenen Gebäude und wo erforderlich erfolgt eine messtechnische Überwachung.
- Bei den Bauarbeiten werden erschütterungsarme Geräte eingesetzt (Erschütterungsarmes Arbeiten gemäß DIN 4150).
- Anwohner werden rechtzeitig über die geplanten Bauaktivitäten und die möglicherweise zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen informiert.

- Darüber hinaus wird jemand vor-Ort fachlich zur Thematik Erschütterung aussagekräftig sein (Stellung eines Immissionsschutzbeauftragten).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter A.4.6.1 besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8.3 Stoffliche Immissionen

Auch den im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Staubemissionen kann durch geeignete Schutzmaßnahmen wirksam entgegengewirkt werden (z.B. Abdecken, Befeuchten), so dass nicht mehr zumutbare Belastungen gegenüber den nächstgelegenen Wohngebieten infolge Staubimmissionen ausgeschlossen werden können. Die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.6.3 tragen dem Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen angemessen Rechnung.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die rechtlichen Grundlagen für die abfallrechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind zuvorderst im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthalten. Es gelten gemäß § 6 KrWG die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung. Diese hat gemäß § 6 Abs. 1 KrWG in der folgenden Rangfolge zu erfolgen: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG soll in Anbetracht dieser Rangfolge nach Maßgabe der §§ 7 und 8 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Abfälle im Sinne des KrWG sind im Allgemeinen alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung, § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

Die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen richtet sich nach der Nachweisverordnung (NachwV). Hierbei ist zu beachten, dass nach dieser Verordnung nicht nur der Erzeuger,

sondern alternativ auch der Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV. Daher sind hier sowohl das jeweils ausführende Unternehmen als auch die betroffenen Abfälle zu benennen.

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Die Vorhabenträgerin treffen hier insbesondere die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge in §§ 4, 6 und 7 BBodSchG.

Das Bodenschutzkonzept liegt als Planunterlage 17 vor. Hierin sind ebenso Aussage zu Altlasten getroffen. Die gesamte Maßnahme wird von einer bodenkundlichen Baubegleitung betreut in der die Hinweise des LBEG beachtet werden (s. Kap. A.5.14).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz erlassen (vgl. Kap. A.4.7). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.10 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist unter Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.8) mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

B.4.11 Denkmalschutz

Aus den Angaben des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) und des UVP-Berichtes (Unterlage 17) geht hervor, dass es vorhabenbedingt zu Auswirkungen auf Kulturgüter kommt.

Der Deich, welcher von der Ortslage Ohrt bis nach Grüneburg verläuft, wird mittels eines Deichscharts bauzeitlich gequert. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig zurückgebaut. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Deichbauwerkes ist nicht gegeben.

Der Deich, welcher parallel zur B 212 verläuft, wird ebenfalls gequert. Auch hier wird ein Deichschart errichtet, welches jedoch dauerhaft bestehen bleiben soll. Durch die dauerhafte Quering des als Baudenkmal ausgewiesenen Bauwerks kommt es zu

einer Beeinträchtigung des Bauwerks, da der Charakter des Bauwerks verändert wird. Diese ist jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit und der kulturhistorischen Bedeutung werden bauzeitliche Tätigkeiten im Bereich der Deiche, insbesondere das Ausschachten der Deichscharte, durch die archäologische Abteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege begleitet. Auch der Aufbau der Deiche ist kulturhistorisch von Bedeutung und wird im Rahmen der Bautätigkeiten durch das Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen. Sofern die Arbeiten wie beschrieben wissenschaftlich begleitet werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde die Unterpunkte aus der Stellungnahme des Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 27.05.2025 (Az. A5-57731-25/214) unter A.4.9 aufgenommen. Im Zusammenhang mit den Zusagen der Vorhabenträgerin unter A.5.21 ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.4.10) mit Belangen bzgl. öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Sicherung der bestehenden öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen im Sinne der Stellungnahmen der Leitungsträger zu gewährleisten. Um den Belangen der Leitungsträger ausreichend Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.10 dieses Beschlusses zur frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern und zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der Leitungsträger an. Die Zusagen gegenüber den Leitungsträgern sind in Kap. A.5 enthalten. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Elsfleth mit ihrer Stellungnahme vom 06.03.2025 (Az. Az. 2025-016-000-DB) erklärt ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 18 Allg. Eisenbahngesetz (AEG). Die für den Bau einzubindenden gemeindeeigenen Straßen dürfen für das Infrastrukturprojekt samt Baustelleneinrichtung genutzt werden. Es ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sichert unter Kap. A.5.4 zu, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt wird.

Die Moorriem-Ohmsteder Sielacht äußert mit ihrer Stellungnahme vom 19.03.2025 (Az. bhl-mw) ebenfalls keine Bedenken gegen das Projekt der DB InfraGO AG. Sie verweisen darauf, dass vor Beginn der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten der Vertrag zwischen der DB InfraGO AG und der Moorriem-Ohmsteder Sielacht wegen der Nutzung des Verbandsweges Bardenflether Hellmer zu unterzeichnen ist. Vorher können sie keine Genehmigung zum Ausbau der Bardenflether Hellmer erteilen.

Die Vorhabenträgerin sagt unter Kap. A.5.6 zu, dass entsprechende Verträge rechtzeitig vor Baubeginn geschlossen werden.

Der Landkreis Wesermarsch mit seiner Stellungnahme vom 02.05.2025 (Az. A5-57731-25/214) äußert grundsätzlich keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sichert unter Kap. A.5.15 zu, dass sie sich direkt mit den Baulastträgern und Betroffenen zu vereinbaren und die geforderten Auflagen umzusetzen.

Zwischen der DB InfaGO AG und dem WSA wurde eine Verwaltungsvereinbarung 1.0 (V_1.0) geschlossen (diese wurde von der DB InfraGO unterschrieben und am 21.01.2026 dem WSA zugestellt). Ggf. ergeben sich noch weitere Ergänzungen, die in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung 2.0 einfließen können. Die in der Stellungnahme vom 14.08.2025 aufgeführten Auflagen A. bis D., 3., 4., 4A, 5., 6., 9., 10. und 19. sind unter A.4.11 aufgenommen. Unter A.5.20 sichert die Vorhabenträgerin die Ertüchtigung des Deckwerkes und die Zugänglichkeit über Land zu. Nähere Details können z. B. in der Betriebsvereinbarung oder in einer VV_2.0 aufgenommen werden. Von der Vorhabenträgerin erfolgten weitere Zusagen unter A.5.20.

Der Fahrrinnenverlauf sowie das nördliche und südliche Leitwerk sind mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Auf Bitten des WSA sind ergänzende Unterlagen in die Auflistung unter A.2 dieses Beschlusses aufgenommen, die der Information hinsichtlich der Belange der Wasserstraße dienen. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.4.11 und Kap. A.5) mit Belangen im Zusammenhang mit Straßen, Wegen und Zufahren vereinbar.

B.4.14 Kampfmittel

Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage 1) hat die Vorhabenträgerin bei der Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH eine Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung beauftragt. Bereits für die Baugrundvorerkundungen wurde eine Kampfmittelabfrage durchgeführt.

Im Projektgebiet konnte eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Auf etwa 6 % der Fläche besteht das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen. Es besteht weiterhin das Risiko auf angebrachte, nicht detonierte Explosivstoffe zu stoßen. Gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für die ausgewiesenen Bereiche weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wurde die Konsultation eines Fachplaners für Kampfmittelräumung empfohlen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden in dem risikobehafteten Bereich der Pfeilerachse 40 Kampfmittelsondierungen mittels Kontaktbohrungen durchgeführt. Der Bereich wurde freigegeben, da keine Hinweise auf Kampfmittel nachgewiesen wurden.

Für die übrigen Streckenabschnitte besteht kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1).

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den allgemeinen Hinweis unter A.8.4 auf.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

Der Vorhabenträgerin steht in der Erarbeitung ihres Planes weitgehend Gestaltungsfreiheit zu, dessen Schranken sich jedoch u.a. aus den Rechtsnormen zwingenden Rechts wie auch aus den anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Vorhabenträgerin ist daher auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften und Normen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen, Regeln der Technik und DIN-Vorschriften, insbesondere auch die für die bauliche Maßnahme einschlägigen Verwaltungsvorschriften, beachtet werden und durch die ausführenden Baufirmen auch eingehalten werden.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

In den Unterlagen zum Grunderwerb (Unterlagen 5 und 6) ist der für die Realisierung der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf ausgewiesen. Der Flächenbedarf ist im Grunderwerbsverzeichnis erfasst und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Erforderlich werden zum einen die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen, die während der Bauzeit zum Zweck der Baudurchführung beansprucht werden, z. B. für Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und ggf. Bereitstellungsflächen, sowie zum anderen Flächen für die dauerhafte Nutzung durch den Vorhabenträger. Diese Nutzungsrechte werden mittels vertraglicher Regelungen mit den jeweiligen Eigentümern gesichert. Aufgrund der parallelen Lage der neuen Trasse wird auch Grunderwerb notwendig.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Durch einen privaten Einwender wurde das Thema bauvorbereitende Maßnahmen im speziellen wurde die Herstellung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen aus dem Bodenschutzkonzept angesprochen. Die Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sollen in schwerer Bauweise als Schotterflächen hergestellt werden. Sie weist daraufhin, dass ihre Grundstücke nach dem Rückbau dieser Einrichtungen in den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zurückzusetzen sind. Es dürfen keine Rückstände von Schotter oder sonstigem Baumaterial auf den Flächen verbleiben, damit diese wieder uneingeschränkt als Weideland genutzt werden können. Um eine rückstandslose Entfernung der Baustraße zu gewährleisten, ist unter dem Schotter zwingend ein geeignetes Geogitter sowie ein Geotextil zu verlegen. Dabei ist zwingend auf die Auswahl des fachlich geeigneten Materials zu achten.

Des Weiteren nimmt Sie Bezug auf die Anforderungen an Vorarbeiten, Flächenvorbereitung und Bodenabtrag aus dem Bodenschutzkonzept.

Sie fordert, dass vor Beginn der Erdarbeiten die Grenzen des Planungsgebietes auf ihren Grundstücken eindeutig zu markieren sind, um sicherzustellen, dass keine ungeplanten Flächen in Anspruch genommen werden und diese weiterhin genutzt werden können. Die Markierung hat mindestens durch Ketten zu erfolgen, um die Erkennbarkeit der Grenzverläufe auch nach einem Zeitraum von drei Jahren sicherzustellen. Im Vorfeld oder unmittelbar nach der Markierung der Grenzen möchte sie einen Termin mit dem zuständigen Bauleiter vereinbaren. Zur Abstimmung des Termins ist eine Kontaktaufnahme durch die Deutsche Bahn erforderlich.

Das Vorhaben ist unter Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.4.12 und A.5.22) mit den sonstigen privaten Einwendungen, Bedenken und Forderungen vereinbar. Im Einzelnen:

Für private Stellungnahmen, die sich auf Themen ihres Grundeigentums beziehen, wird insoweit auf die Zusagen der Vorhabenträgerin in Kap. A.5.22 verwiesen. Vorsorglich sind die Zusagen als Nebenbestimmung unter Kap. A.4.12 aufgenommen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei waren insbesondere die eisenbahnbetrieblichen Belange sowie die Belange im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen zu berücksichtigen. In die Abwägung eingegangen sind u. a. auch Belange des Gewässer- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Belange (Anforderungen an die betriebliche Sicherheit, die Tragsicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks) aufgestellt. Den o.g. weiteren Belangen kann im Rahmen des Vorhabens durch Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen jedoch ebenso Rechnung getragen werden. Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 17.02.2026

Az. 581ppi/019-2024#012

EVH-Nr. 3528404

Im Auftrag

(Dienstsiegel)